

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandten Berufsgenossen.

Offizielles Publikationsorgan der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stanning in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementpreis beträgt pro Quartal M. 1. — ohne Beifigeb. bei Auslieferung unter Kreuzband M. 1.40.
Anzeigen kosten die dreieckspalte Preise oder deren Raum 15 A. — Postkatalog Nr. 7509.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Große Theaterstraße Nr. 44, erste Etage.

Inhalt: Kontraktbruch und Streiks. — Parlamentarisches. — Wirtschaftlich-soziale Rundschau. Veröffentlicht die Unternehmer-Kartelle gegen die guten Sitten? — Beschluß des Reichsversicherungsamtes. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Die Wahl der Delegierten zum internationalen Arbeiterkongress in Paris. Die Kündigungsfrist im Streikfalle. Eine Richtstellung. Missbrauch des Koalitionsrechtes. Der Generalstreik der Berliner Bauhandwerker. — Gerichts-Chronik. — Situationssberichte. — Eingesandt. — Briefkasten.

Kontraktbruch und Streiks.

(Schluß.)

Also die wirtschaftliche Lage, das "Verhältnis von Angebot und Nachfrage sind es, welche für den „Abschluß des Arbeitsvertrages“ bestimmt.

Sonach aber hängen auch die sogenannten „Kontraktbrüche“ von dem flotten oder faulen Geschäftsgange ab. Bei flottem Geschäftsgange bricht der Arbeiter, bei faulen der Unternehmer den Vertrag.

Nebenrings ist es bei dem herrschenden Überangebot von Arbeitskraft längst Usus geworden, daß die Unternehmer sich das Recht vorbehalten, den Arbeiter jederzeit entlassen zu können, während sie die Arbeiter zur Kündigung verpflichten. Da kann also von „Gleichberechtigung“ schon keine Rede mehr sein! Man sehe sich doch nur die „Arbeitsverträge“, die die Unternehmer diktieren, ihre Arbeitsordnungen, einmal an. Da ist der Willkür des Unternehmers der weiteste Spielraum gesichert, während der freien Selbstbestimmung des Arbeiters alle nur möglichen Schranken gesetzt sind!

Als hauptächteste Ursache des Kontraktbruchs kommt in Betracht: „das im Arbeiter lebendige Bewußtsein, daß der „Arbeitsvertrag“ sein wahlhaft freier, vielmehr — von äußerst seltenen Ausnahmen abgesehen — nichts Anderes als eine einseitig und willkürliche vom Arbeitgeber entworfene, ofttröpierte Arbeitsordnung ist!“

So erklärt der Katholicozialist Professor Schmoller, und er führt dazu noch Folgendes aus:

„Die lokalen Gebräuche und Traditionen beherrschen den Arbeitsvertrag. Die Durchschnittsannehmungen (der Unternehmer) stehen an der Vergangenheit, an den Missbräuchen der alten Herrschaftsverhältnisse, den alten Privilegien. Die Fabrikordnungen waren und sind heute noch der Ausdruck eines egoistischen Herrschaftsverhältnisses, eines einseitig ofttröpierten Vertrages, und deshalb empfindet der Arbeiter diesen Vertrag nur als ein Zwangsgesetz, dem er sich innerlich nicht verbunden fühlt, weil er ihm nicht (oder doch nur gezwungen) zugestimmt.“

Die Voraussetzungen für einen „frei gewilligten Vertrag“ sind theilweise noch garnicht vorhanden.

Dazu nimmt Schmoller die Thatfrage: daß der Glaube an die „Vortrefflichkeit unserer Rechts- und Wirtschaftsorganisation“ im Arbeitervande erschüttert sei. Und weshalb erschüttert? Weil die herrschende Schule, die diese Rechts- und Wirtschaftsordnung vertreibt, predigt: „Die Vernunft des Schwachen durch den Starken, die Rümpfung des Dummens durch den Klugen sei das Normale.“ — „Man fragte“ — sagt Schmoller weiter — „in der sogenannten guten Gesellschaft nicht mehr — wie z. B. auch John Stuart Mill flagend hervorhebt, — wie ein Reichtum erworben werden. Vor dem großen Vermögen an sich wirkt sich Alles heute

in den Staub, ob ehrlich oder unehrlich erworben. — Die Masse glaubt nicht mehr, daß das positive Recht überall den idealen Forderungen entspreche, und in der Empfindung hieron hält sie sich für berechtigt, zur Selbsthilfe zu schreiten. Der Arbeiter bricht Verträge, weil er glaubt, die, denen er sie breche, hätten ihn oft genug überwohlt und ungerecht behandelt; weil er meint, die Art, wie er hier einmal seine Kraft und Überlegenheit ausnütze, sei doch nur eine Kleinigkeit gegenüber den Arten, Geld und Vermögen zu erneben, wie sie heute so vielfach vorkommen. Er fühlt sich in einer artifiziellen Kriegszustand.“ Der „freie Vertrag“, als Grundlage eines dauernden Arbeitsverhältnisses in Gemäßheit der heutigen Wirtschaftsordnung, segt nach Schmoller „eine bessere wirtschaftliche Lage der arbeitenden Klassen voraus, als sie heute vorhanden ist“, — dabei aber auch „eine umfassende Reform der Arbeitsgesetzgebung“, eine „ganze andere Erziehung der arbeitenden Klassen“ und „eine Organisation der Arbeiter in Form von Arbeitervereinen“.

Der Arbeiter bricht also, wenn er, zumal bei Streiks, Kontraktbruch begeht, lediglich mit einer „Zwangslage“, wo die Voraussetzungen eines frei gewilligten Vertrages fehlen, da kann auch nicht von einer Rechtsverletzung beim Bruch der aufsitzenden Arbeitsbedingungen die Rede sein, noch weniger aber gar von einer strafbaren Rechtsverletzung.

Wie denken sich denn die Unternehmer und die Vertreter ihrer Interessen in der Presse die Bestrafung des Vertragsbruchs? Sie fordern Geldstrafe, an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängnisstrafe treten soll. Dabei erklären sie, daß „selbstverständlich“ der Unternehmer, im Falle eines Kontraktbruchs begehe, denselben Strafbestimmungen unterworfen sein solle; wie der Arbeiter; auf diese Weise meinen sie, sei die „Gleichberechtigung“ gewahrt.

Welche ungeheuerliche Unwahrheit! Thatlich würde doch die Regel die sein, daß der arme Teufel von Arbeiter, der nicht im Stande ist, zu zahlen, in's Gefängnis müsse, während der Unternehmer die Geldstrafe zahle, die er überdem am Vertragsbruch vielleicht schon profitiert hätte.

Übersehen werden darf bei allem die Thatfrage nicht, daß der Unternehmer es vollständig in der Hand hat, fortgesetz in rücksichtsloser Weise Vertragsbruch zu begehen, ohne sich strafbar zu machen. Er braucht nur eine jener genügend bekannten „Arbeitsordnungen“ zu bekennen, die für jede noch so willkürliche und ungerechtfertigte Entlassung einen sogenannten „rechtlichen Grund“ bietet. Ober er bestimmt, was das Einfachste und ja auch, wie schon erwähnt, längst Usus geworden ist, daß er den Arbeiter jederzeit ohne Angabe irgend eines Grundes entlassen könne, während dieser an eine Kündigung gebunden sei.

Auf diese Weise wird der Unternehmer, der ja überhaupt die Herrschaft über die Arbeitskraft übt, in der Lage sein, stets mit Leichtigkeit das Gesetz und seine Folgen zu umgehen, während er die Arbeiter dem Gesetz und der Bestrafung ausdrücklich unterwarf. Wo bleibt da die „Gleichberechtigung“?

Man täume sich nicht und lasse sich nicht täuschen in dieser Frage durch Rechtstheorien. Die Frage der Kontraktbruch-Bestrafung ist gar keine Rechtsfrage, sondern lediglich eine Frage der wirtschaftlich-sozialen Macht. „Ich sehe“, so schrieb Professor Schmoller schon im Jahre

1874, „in der ganzen Bewegung für Kontraktbruchstrafe eine reaktionäre Philisterstimmung, die eigentlich am liebsten die ganze Freiheit und Koalitionsfreiheit wieder befehligen würde und hofft, mit einem strengen Strafgesetz wenigstens einen Theil der Streiks, der Lohnsteigerung &c. zu befehligen, die Fleischköpfe Ägyptens, d. h. die Privilegien der guten alten Zeit wieder erwarten zu können. Die Angst vor der Arbeitersbewegung, die den Philister kennzeichnet, der keine Kenntnis unserer ganzen sozialen Bewegung und der Geschichte, früherer ähnlicher Bewegungen hat, trägt dazu bei, daß man dafür schwärmt, es müsse irgend etwas geschehen. Dieser seige Philister fühlt sich befriedigt, wenn man, wie er meint, durch ein solches Gesetz zeigt, daß man noch Kourage habe, gegen die „Kerls“ vorzugehen.“

Wie die Dinge bei uns in Deutschland aber nun einmal liegen, bei der herrschenden reaktionären Strömung ist die Möglichkeit garnicht ausgeschlossen, daß die Reichsgesetzgebung dem Verlangen nach Bestrafung des Kontraktbruchs Rechnung trägt. Die deutsche Arbeiterschaft wird allerdings gegen diese Maßregel mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln anstreiken. Sollte sie verwirkt werden, so würden die Arbeiter einfach nur gegen jeden sogenannten „Arbeitsvertrag“ zu wenden haben, welcher Kündigung vorbereitet und sich das Recht vorbehalten müssen, jederzeit das Arbeitsverhältnis lösen zu können. Das würde freilich Anlaß zu neuen schweren Kämpfen zwischen Arbeitern und Unternehmern geben; die Verantwortung dafür hätten Diejenigen, welche die Bestrafung des Kontraktbruches herbeigeführt, zu tragen.

Parlamentarisches.

„Die Krönung des Gebäudes der sozialen Reform“

im Sinne der Reichsregierung ist also erfolgt! Die dritte und definitiv entscheidende Bestätigung der Alters- und Invalidenversicherungsvorlage endete am 24. Mai zum Schluß der Reichstagssession damit, daß das Gesetz so ziemlich nach den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen. — pardon, drückt er zurück. 185 Abgeordnete stimmten dafür, 165 dagegen. Selbst diese geringe Majorität von 20 Stimmen wurde wohl kaum erzielt worden sein, wenn nicht der Reichstagler noch in letzter Stunde sein persönliches Gewicht zu Gunsten der Vorlage in die Waagschale geworfen und insbesondere auf die „überhauptigen“ Elemente unter den Konservativen und Liberalen dorthin eingewirkt hätte, nicht gegen die Vorlage zu stimmen. Der Reichstagler und der Staatssekretär v. Voitlicher suchten die Widerstreben darunter zu gewinnen, daß sie geltend machen: die Fehler und Mängel des Gesetzes würden sich in der Folgezeit beseitigen lassen. Thatlich ist die weltanspruchsvolle Basi-Derjenigen, welche für das Gesetz stimmten, mit demselben keineswegs zufrieden; man votierte aus Opportunitätgründen für das Gesetz. So erklärte der konservative Abgeordnete v. Flügge, der Grund für seine und seiner Freunde Zustimmung sei der „Wunsch des Kaisers“, das Gesetz zu Stande gebracht zu sehen. Mit „Ja“ stimmten: der größere Theil des Zentrums, die Deutschen Freisinnigen, die Sozialdemokraten, die meisten sogenannten „Wilden“ und einige Konservative und Liberales.

Was das so zu Stande gebrachte Gesetz für die Arbeiter und für unsere ganz wirtschaftlich-soziale Entwicklung bedeutet, wollen wir demnächst darlegen. Für heute wollen wir nur konstatieren, daß ein Theil der Presse über das Gesetz als „großartige Errungenschaft“ wohlbereit, während ein anderer Theil prophezeit: daßselbe werde die Unzufriedenheit der Arbeiter fördern.

Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

„Unserer Chronik der ourlosa saxonica können wir ein neues nettes Stückchen einverleben. In Sachsen hat das Ministerium des Innern bekanntlich durch Verordnung verboten, öffentlich Geld für Streikende ova-

Erlaubnis zu sammeln, weil nach der Armenordnung von 1841 freilebende Arbeiter zu den „Kalamitosen“ gehören und deshalb Sammlungen für dieselben einer polizeilichen Genehmigung bedürfen. Nun hat aber das sächsische Ministerium den Leipziger Arbeitern, welche darum nachsuchten, für die Verletzte sammeln zu dürfen, die Genehmigung gerade aus dem Grunde abgelehnt, weil die Streikenden ihre Wohnlage selbst verfüßt hätten, also nicht als „Kalamitosen“ im Sinne jener Armenordnung angesehen werden könnten. Wir erlauben uns, in schweigende Bewunderung zu versinken vor solcher arbeitsbeschreibenden Weisheit.

Ein internationaler Kongress für Unfallverhütung wird in Verbindung mit der Weltausstellung zu Paris vom 9. bis 14. September stattfinden. Derselbe wird in zwei Sektionen arbeiten, wovon die eine sich mit den Unfällen vom Standpunkt der Gesetzgebung, der Statistik und der Volkswirtschaft beschäftigen wird, während die zweite die technischen Fragen der Unfallverhütung behandeln soll. Unter den bereits ausgesagten Vorträgen erwähnen wir einen Bericht über die Berliner Ausstellung für Unfallverhütung, einen Vortrag über Unfallstatistik, ihre Methoden und Ergebnisse und einen Vortrag über freiwillige und Zwangserhebung gegen Unfälle. Unter den Rednern haben wir hervor den Vorsitzenden des Kongresses, Dr. Prof. Müller, Prof. Luzzati von Padua, Dr. Mamo, Dr. Tocqué, Prof. Dejac de Villat, Béjat d'Aubert und den Elßässer Bodenheimer.

* Der Wiederaufbau Hünfelds (im preußischen Regierungsbezirk Kassel). Der Aufbau einer gesammelten Stadt ist ein Schauspiel, welches man in Europa selten zu sehen bekommt, und das Neuentstehen der durch das Brandungsdorf fast bis auf den Grund eingeschafften Stadt Hünfeld, an welchem mit hessischem Flethe gearbeitet wird, lockt deshalb eine Menge Besucher selbst aus weiter Ferne an. Die Erdarbeiten zum Neubau der 168 zerstörten Gebäude sind größtentheils vollendet und nicht selten ragen die Grundmauern schon aus der Tiefe. Die neue Stadt, an deren Wiederherstellung hunderte von Bauhandwerkern arbeiten, wird statthch aus den Trümmern ersteren. Einförmige Häuser werden an den Bauflinien nicht mehr errichtet, an Stelle des kleinen, hämmerlichen, hessischen Landstädtchens wird ein schöner, gefunder Ort mit breiten Straßen und geräumigen steinernen Gebäuden entstehen, den ein fröhlicher Bewohner Mühe haben dürfte, als seine alte Heimat wieder zu erkennen.

Verstoßen die Unternehmer-Kartelle gegen die
guten Sitten?

Schlimme Formen hat der Daseins- und Interessenkampf und die damit verbundene wilde Jagd nach Gewinn und Reichtum in den Kulturstaten, auch uns in Deutschland, angenommen, Formen, die überaus gemeingefährlich sind.

Unter Jahrhundert ist das der Widerprüche. Während es fortgesetzte großartige Triumphe des Gütiges zu verzeichnen hat und die Humanität in die erste Reihe seiner Betrachtungen stellt, wird in den wirtschaftlichen sozialen Unterseitensämpfern der wirtschaftlichen Schwäche von Stärken nach rücksichtslos-egozentrischen Grundlinien beherrscht, tribulösphärisch gemacht, verdrängt, vernichtet.

So sind seit einigen Jahren wie in Amerika, Frankreich, England, Belgien, so auch in Deutschland, die Unternehmer der verschiedenen Industriezweige bemüht, durch besondere Vereinigungen und Vereinbarungen „Kartelle“ oder „Ringe“, genannt, die Preise ihrer Waren hinaufzutragen und auf einer bestimmten Höhe zu halten. Wir haben über diese Einrichtung ja schon öfter Mittheilungen und Kritik gebracht und dabei auch ausgeführt, daß die „Ringe“ gar nichts Neues sind, daß sie vielmehr schon vor Jahrhunderten bekannt, in der Gegenwart nur eine entsprechende Ausdehnung gewonnen haben. Man hoffte bei uns in Deutschland schon vor und während des Reitalters der Reformation¹; sie waren eine der Haupt-

"Gestalter der Reformation"; sie waren eine der hauptsächlichsten Ursachen des sozialen Verfalls und der Unruhen und Aufrüste. Nur trugen sie damals andere Namen; man nannte sie Vorlaufs- und Preissteigerungsgesellschaften. Ihre Wirksamkeit konnte bei den damaligen Verleihsmitteln nicht so weitreichend sein, wie die heutigen "Ringel"; allein in den Zeiten vor und während der Reformation haben sie ihr volgerichtetes Werk dazugebracht, die Lebensmittel zu verteuern und so die Noth des Volkes zu steigern. Die Schriftsteller jeneren Zeit, darunter die angehörenden, auch Luther, beschwerten sich sehr heftig über diese Gesellschaften und verwiesen ihr Gebahren auf das Entschiedenste; die liberalen Bürgertümern von heute sehe ich in den gemeingefährlichen "Jungen" nur eine Erziehung der freien Konkurrenz, die ihrem Köhlerglauen nach, als alle von ihr geschlagenen Kunden, gleich dem Speer des Achilles, selbst wieder heraufsteigen werden.

Diese bedenkliche Ansicht hat auch ein deutscher Gerichtshof, das b a r i s c h e oberste B a n d e s g e r i c h t, getheilt und in einem von der Zeitschrift "Industrie" mitgetheilten Eckenntniß niedergelegt. Demnach zu Grunde liegende Sachverhalt ist folgender:

demselben zu Grunde liegende Sachverhalt ist folgender:
Die Biegelebelsfcher eines bayrischen Bezirks hatten
eine Vereinbarung untereinander abgeschlossen, deren
oberster Zweck war, durch gemeinsame Regelung der
Industrie und Verkaufspreise dem Mitgliedtage ihre
Gewerbes Szenen zu setzen. Zu diesem Zwecke wurde
für jedes Jahr die Quantität des in einem
Stegofe zu brennenden Materials und der Verkaufs-
preis bestimmt, das Zuwiderhandeln seitens der Verein-
genossen mit Konventionalstrafen bedroht und festgesetzt,
dass von keinem nicht dem Verein angehörenden
Biegelebelsfcher seitens der Vereinsgenossen Gefallen
werden dürften. Ein Vereinsgenossen, der sich Neben-
produktion zu Schulden kommen ließ, verweigerte die
Bahlung der vereinbarten Gebühr und machte in dem
gegen ihn erhobenen Prozesse geltend, jener Vertrag sei
rechtsunfähig, weil er gegen die guten Sitten und
gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit verstösse. Der
im § 1 der Statuten angegebene Zweck sei nicht der

wahr, vielmehr hätten die Vereinsgenossen mit Abschluß der Vereinigung lediglich ihre Vereicherung beabsichtigt. Der obere Gerichtshof für das Königreich Bayern erklärte in Übereinstimmung mit den Vorgerichten, daß der im § 1 des Status ausgesprochene Zweck des Vereins nicht gegen die guten Sitten verstoße. Die Hebung eines im Rückgange befindlichen Gewerbszweiges durch Vereinbarungen unter den Angehörigen desselben über die Art und Weise, wie sie ihr Gewerbe künftig betreiben wollen, verstoßt gegen kein Sittengesetz, erscheint vielmehr als die Ausübung jedes unumstößlichen Geschäftsherrn." Es lägen keine Thatfachen vor, aus denen hervorgeht, daß der Verein einen anderen, als den im § 1 angegebenen Zweck verfolge; die erzielte Preissteigerung könne man nicht als ungerechtfertigten Gewinne bezeichnen.

Aber auch die zur Erreichung des Vereinszwecks

aber und die die zur Steigerung des Verbrauchsweises festgelegten Mittel verkehren nicht gegen das Gesetz oder die guten Sitten; denn „die nach § 1 des Statuts von den Vereinigungen gewollte Regulierung ihrer Produktion setzt voraus, daß eine Überproduktion als Ursache des gewerblichen Niedergangs von ihnen erkannt war. Eine Überproduktion, welche ständig in das Gleichgewicht zwischen Nachfrage und Angebot, wodurch die Normierung des Preises einer Ware bestimmt wird, einwirkt, ist ein wirtschaftlicher Nachtheil, zumal dann, wenn der Marktkreis unter die Produktionskosten herabfällt. Das Bestehe der, der Überproduktion entgegen zu wirken, richtet sich schon gegen ein wirtschaftliches Ubel und kann nach der Natur der Sache da, wo eine Steigerung der Konsumtion nicht in der Gewalt der Produzenten liegt, nur durch Verminderung der Produktion selbst von Erfolg sein. Da aber der einzelne Produzent — sofern er nicht ein Monopol besitzt — für sich allein durch Verminderung seiner Produktion regelmäßig die Herstellung eines richtigen Gleichgewichtes zwischen Nachfrage und Angebot nicht zu erreichen im Stande ist, so ist der einzige Weg, solches zu erreichen, in der Belebung der Gewerbegegenden größerer oder kleinerer Bezirke — je nach der Natur des Gewerbes gegeben. Es liegt dabei in der Natur der Sache, daß eine in dieser Richtung abgeschlossene Vereinbarung von Gewerbegegenden zunächst nur dann ausführbar erscheint, wenn eine Wehrhaftigkeit solcher Genossen sich dazu bereits erklärt, daß aber dann auch ein die getroffene Abrede sichernder Zwang geschaffen wird, da sonst die derselben entgegenhandelnden Genossen, die durch die bemerkt Kreissteigerung auch für sie befindlichen Vorteile genießen würden, ohne die durch die Stiftungsfeier Produktionsbeschränkung für die Vereinigungen entstehenden Nachtheile zu empfinden.“

Das Gericht wendet sich dann gegen die Ansicht des Bellagten, die Vereinbarung der Verkaufspreise sei unzulässig. „Auch die Feststellung eines Preisminimums,

unter welchem kein Mitglied Verträge schließen darf, verstößt an und für sich nicht gegen Gesetz und Ordnung. Bielmeier ist vollstandig anerkannt, daß neben der freien Konkurrenz als Faktoren der Preisbildung auch Verarbeitungen, halb der Käufer, halb der Verkäufer, auf diese einwirken können, und daß — besondere Fälle ausgenommen — dabei Einwirkungen auf die Preisbildung keineswegs als Wider bezeichnet werden dürfen. Derartige Abmachungen von Gewissen gewisser Zukunftsteile bilden eine tägliche Erfahrung und werden regelmäßig nicht als Verstoß gegen Ordnung und Sitten aufgefaßt."

Den Ausführungen des Bellagten, als wenn durch die Vereinigung der Biegelbeißer die Bauherren rücksichtslosen Forderungen ausgetestet seien, stellt das Gericht unter Bezugnahme auf das angeführte Werk Roschers, Grundlagen der Nationalökonomie, §§ 113 und 114, den volkswirtschaftlichen Gas entgegen, daß keine Macht auf die Dauer den Preis einer Waage bestimmen kann, die nicht das Verhältniß von Angebot und Nachfrage zu bestimmen vermöge, während im vorliegenden Falle der Verein jedensfalls auf die Nachfrage einzuwirken außer Stande sei.

es umzirkeln anger Stande jet.
Es ist wohl erlaubt, diese Ansichten des bayrischen Gerichts diejenigen entgegenzustellen, welche vor etwa Jahren in der Zeitschrift der Generalstaatsanwalt des Vereinigten Staaten von Nordamerika, Herr Jenks, über die "Ringe" (dort auch "Trusts" genannt) äußerte. Er kündigte dieser Gesellschaften den Krieg an und der Erklärung, daß sie die wirtschaftliche Freiheit im Wege steh'n, von verbrecherischen Gewinnsucht gefeit seien, für welche Bußhausstrafe angebracht erscheine. Ein besonderer Ausdruck des Senats' der Vereinigten Staaten stellte fest: die Ringe bemächtigten sich der Herabordnung verschiedener Konkurrenzmittel, bewirkten den Untergang der mitbewerbenden Einzelunternehmer' oder Gesellschaften willfährlich die Preise der Rohstoffe oder Erzeugnisse überborthelten auf's Übereckste das Publikum und führen, indem sie sie oft übermäßig Güter

und führen, indem sie eine eifl übermäßige Güterherbringung und nacher eine Preiseulerdeung veranthalten, gewaltsam den Druck der Arbeitskosten und andauern die Bruttojigkeit der Arbeit heret. Diese willkürlichen Eingriffe in die wirtschaftlichen Gesetze enden stets mit dem Elend der Arbeiter und dem Unfammlen riesiger Reichthümer in den Händen weniger Gewissenslosen.

Beschluß des Reichsversicherungsamtes

Beschluß des Kreisversicherungsausschusses.
Nr. 700. Ein Wassermühlenbesitzer, welcher in seiner Mühle durchschnittlich acht Personen beschäftigt, ließ seinen vom Hochwasser durchbrochenen Mühlendamm durch einen hierfür von ihm angestellten Tagelöhner wieder herstellen. Diese Bauarbeit ist nicht als ein Theil oder Nebenbetrieb des Mühlenbetriebes (§ 8 Bifurk. 4 Abs. des Baunahmevergütungsgesetzes), sondern als eine bei der Versicherungskapital der Tiefbau-Berufsgenossenschaft

versicherte Regiebauarbeit (Abs. 1 a. a. O.) anzusehen.
Bescheid vom 1. März 1889 — R. S. A. I. 3794.

Nr. 701. In einem Kreise führen Unternehmer kleiner landwirtschaftlicher Betriebe und landwirtschaftliche Arbeiter neben ihrer landwirtschaftlichen Hauptbeschäftigung an vereinzelten Tagen des Jahres (bis zu etwa 60 Tagen) auf dem platten Lande Reparaturarbeiten von Stroh-, Schafs- und Rindfuchsdämmen der zum Betriebe der Landwirtschaft dienenden Gebäude aus. Von den Gebäudenbesitzern erhalten sie Tagelohn beziehungsweise Naturaien; Geschülzen oder Lehrlinge beschäftigen sie bei den Arbeiten nicht.

In dem betreffenden Kreise kommen wegen der dort geltenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften fast nur noch kleinere Reparaturen an bestehenden Dächern der erwähnten Art vor.

Die vorbezeichneten Personen sind nach einer Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 29. März 1889 der Regel nach nicht als Baugewerbetreibende und „Unternehmer“ der Reparaturarbeiten, sondern als Arbeiter der Gebäudebesitzer anzusehen. Sie sind daher während der Dauer jenes Arbeitsverhältnisses gemäß § 1 Abs. 4 des Bauamtsüberförderungsgesetzes bei der betreffenden Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft verpflichtet, und nicht bei der Versicherungsanstalt der örtlichen Baugewerbe-Genossenschaft für ihre Person versicherungspflichtig oder als Neubauarbeiter zu verstören.

Nr. 702. Der Vorstand eines Vereins, welcher sich die Beschäftigung arbeits- und mittellos umherziehender Personen zur Aufgabe stellt, um dieselben dadurch vor dem Untergange zu bewahren und an einem geordneten Leben zurückzuführen, hat bei dem Reichs-Befreiungsamt die Frage angeregt, ob die in der zur Verwirklichung dieses Zweckes auf einem ehemaligen gegründeten Arbeitervolontie beschäftigten hogenannten Kolonisten als „Arbeiter“ im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen seien. Dabei wurde geltend gemacht, nach den thatüsichtigen Verhältnissen werde gemäß der Haushaltungsordnung und dem in der Kolonie üblichen Arbeitsvertrag als Hauptgrundstück gehalten, daß der Ein- und Ausritt der Kolonisten freiwillig geschehe. Ein körperlicher Zwang zur Arbeit finde unter keinen Umständen statt. Wer sich den Bestimmungen der Haushaltungs- und den Anordnungen des Haubatzers nicht unterwerfe, werde lediglich entlassen. Hierauf besthehe ein wesentlicher Unterschied zwischen den Kolonisten und den unfreien, zur zwangsweisen Arbeit angehaltenen Personen (Strafgefangenen, Kriegsgefangenen, Detinenden usw.). In den Kolonisten soll gerade der Gedanke aufrecht erhalten werden, daß sie freie Arbeiter seien und ihrer eigenen Thätigkeit die Besserung ihrer Verhältnisse zu danken hätten.

Der Werth des den Kolonisten gewährten Unter-
kommens, der Kost und der baaren Vergütung erreiche
im Allgemeinen nicht den ortsüblichen Tagelohn gemäß.

Zugemessen ist nun den verschiedenen Lagerlohn gewöhnlicher Lagerarbeiter.

Im Hinblick auf die vorliegend dargelegten tatsächlichen Verhältnisse hat das Reichsversicherungsamt unter dem 19. Dezember 1888 sich dahin geäußert, daß nach seiner Meinung die Kolonisten als „Arbeiter“ im Sinne des § 1 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen seien, und daß bei der Ausfüllung der Bohnheiten lediglich der tatsächliche Wert der den Kolonisten gewährten

Bezüge an dactin Gelbe, Unterkommen, kostet u. m. im Anfang zu bringen sei (Amtliche Nachrichten des R. B. A. 1886 Seite 8 Biffer 112) sollte nicht etwa im Einzelfall die Voraussetzungen des § 3 a. o. D. gegeben seien.

Bei vergleichende die Brüche 132, 310, 313, 187, Amtliche Nachrichten des R. B. A. 1886 Seite 48, 1837, Seite 51, 1888 Seite 248, sowie Reklamationsanmeldung

Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

* **Polizeiliche Diktatur.** Die Königliche Amtshauptmannschaft Dresden bestimmt die Einberufer einer aus Sonntag, den 2. Juni, Nachmittags 4 Uhr, angefechteten öffentlichen Versammlung, eine „Anmeldebescheinigung“ aus, auf welcher folgendes vermerkt ist: „Die Versammlung ist spätestens $\frac{1}{4}, 5$ Uhr zu eröffnen. Alle Gebildungen sind bei Verfehlung von Art. 50 Strafe verbüte.“ — Was erforderlich ist, um die Befreiung eines solchen zu erlauben, im fälschlichen Vereins- und Versammlungsrecht vergeblich gesucht. Dieses Gesetz bestimmt allerdings (§ 2), daß die Einberuferin einer Versammlung wenigstens 24 Stunden vor dem Zusammentreffen der Polizeibehörde schriftlich anzeigen darf, die Frage aber innerhalb welcher Frist nach der für das Zusammentreffen festgelegten Zeit die Eröffnung der Versammlung statzustellen hat, bei keiner ist das Gesetz gänzlich. Dasselbe spricht nur vom „Zusammentritt“, nicht aber von der „Eröffnung“ einer Versammlung. Also fehlt für die polizeiliche Verfüllung, die Versammlung spätestens eine Wertzeit nach der für das Zusammentreffen festgesetzten Zeit zu eröffnen, im Gesetze jeder Anhalt. Es ist ein allgemein anerkannter Rechtsgrundbegriff, daß eine Verpflichtung, die das Gesetz nicht auferlegt, vom der Polizei nicht willkürlich konstruiert werden kann, wenn das Gesetz ihr nicht ausdrücklich die Befugnis giebt. z. B. bestimmt: „Die Polizeibehörde kann vorschreiben (aber hat vorzuschreiben), binnen welcher Frist nach der zum Zusammentreffen einer Versammlung angegebenen Zeit, die Eröffnung derselben erfolgen muß.“ Ridiculär! Derartiges findet sich im fälschlichen Vereins- und Ver-

Beratungen haben auf dem nachsten Breitens- und Bevölkerungsmittelgesetz, während das preußische bestimmt, eine bestimmte Grenze den Beginn einer Bevölkerungssammlung zieht, indem es bestimmt: „Beginnt die Bevölkerungssammlung nicht spätestens eine Stunde nach der im Antrag gezeigten Zeit, so ist die später beginnende Bevölkerungssammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen.“

— Das Fehlen einer beratenden Bestimmung im nachsten Gesetz rechtfertigt die in Rede stehende polizeiliche Verfolgung noch durchaus nicht. — Die zweite Verfüzung

dass alle Geldsammlungen bei Mt. 50 Strafe verboten sind, erscheint uns eisenswertig zulässig. Bevölkerungen kann eine Polizeibehörde Geldsammlungen nicht so ohne Widerstand unter der Voraussetzung der bloßen Möglichkeit einer solchen. Sie kann immer erst dann verbieten, wennemand um die Vornahme einer Geldsammlung, für welche die polizeiliche "Genehmigung" erforderlich ist, bei ihr vorstellig wird, oder eine solche ohne ihre Erlaubnis tatsächlich vornimmt, bzw. die Vorbereitungen dazu trifft, Ansprüchen zu erlässt, dann erst beginnt die Befugnis, die Behörde zu verbieten. Es bleibt aber außerdem zu erwägen, dass gewisse Geldsammlungen gebe, die nicht dem Begriff der behördlich zu genehmigenden Sammlungen unterliegen können. Erst vor einigen Monaten hat das Reichsgericht dahin entschieden (vgl. Nr. 6 uns. Bl. 2. Jahrg.), dass Geldsammlungen, die über einen fest begrenzten Personenkreis der persönlichen Bekanntschaft, der Arbeitsgemeinschaft, oder ähnlicher privater Verbindung nicht hinausgehen, der behördlichen Genehmigung nicht unterworfen sind. Was aber die Behörde nicht zu genehmigen hat, das hat sie nach allgemeinem Recht zugleich auch nicht zu verbieten. Nehmen wir an, ein Teilnehmer einer Versammlung beantragt, dieselbe möglicherweise zur Deckung der Tagessofte oder zu sonst einem an sich gesetzlich zulässigen Zwecke einzulegen, und die Versammlung nimmt diesen Antrag an. Das würde die Polizei gar nichts angehen, das kann sie rechtlich nicht verbieten oder verhindern. Denn in diesem Falle handelt es sich nicht um eine genehmigungspflichtige Kollekte, sondern lediglich um die Erfüllung einer ordnungsgemäß eingegangenen moralischen Verpflichtung, für einen bestimmten Zweck Beiträge zu leisten. Die Erfüllung solcher einer Verpflichtung hat mit "Genehmigungspflichtigem" Sammeln unserer Kollektiven gar nichts zu thun.

* Souveräne Ansichten, betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht, hat ein Polizeikommissar in Weissenfels auf Seite 6 S. entwirkt. Erst wurde eine Versammlung des dortigen Fachvereins der Bauhandwerker angemeldet. Darauf befiehlt er den Vorständen dieses Vereins zu sich und erklärte demselben, die letzterzeit eingereichte Mitgliedsberichte stimme nicht mehr; er (der Kommissar) wisse ganz genau, dass viele Mitglieder aus dem Verein ausgetreten seien"; wolle der Vorsteher die Mitgliedsberksammlungen frei haben" (d. h. nicht frei haben!) D. R. d. so müsse er eine neue Liste einreichen. — Darauf bemerkte er, dass der genannte Fachverein kein Verein ist, welcher sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, also zur Errichtung der Mitgliedsberichten garnicht verpflichtet ist. Doch abgesehen davon, hat keine Polizeibehörde das Recht, auf Grund der noch garnicht einmal als richtig erwiesene Behauptung, dass die Mitgliedsberichten nicht in Ordnung seien, einem Verein die Abhaltung seiner Versammlungen zu verbieten. Für die Versammlungen kommen, wenn der Verein denn einmal als "politischer" von der Polizei angeschein und bezandelt wird, lediglich die Bestimmungen des § 1 des preußischen Gesetzes vom 11. März 1850 in Betracht. Wegen Nichtanmeldung der im Mitgliedsberichtszeit eingetretenen Veränderungen kann nach § 18 des zitierten Gesetzes allerdings der Vorsteher mit Geldstrafe belegt werden; aber ein Grund zum Eingreifen in diese Regeln des Vereins, sich zu versammeln, ist diese Unterlassung nicht; den Verein als solchen geht dieselbe garnicht an, lediglich die Vereinsvorsteher sind persönlich dafür verantwortlich. Dass das Mitgliedsberichtsrecht in Ordnung sich befindet, ist nicht Voraussetzung für die Ausübung des Rechtes des Mitglieders, sich zu versammeln. Dieses Recht und seine Ausübung ist so genau gesetzlich bestimmt und begrenzt, dass man möglichst nur darüber sich wundern kann, wie ein preußischer Polizeibeamter "genau" genug ist, einem Verein die Abhaltung der Versammlungen deshalb zu verweigern, weil seiner Ansicht nach, die Mitgliedsberichten nicht in Ordnung sind! Ist das wirklich der Fall, so hat er lediglich der Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten und das Gericht hat darüber zu entscheiden, ob die Vorsteher wegen Übertretung des Vereinsgesetzes zu bestrafen sind. Er selbst aber, der Polizeibeamte, hat gar nichts zu entscheiden!, am allerwenigsten aber willkürlich den Vereinsmitgliedern die Ausübung des Versammlungsrechtes zu verweigern. Obgleich der Herr Polizeikommissar zu Weissenfels sich das merkt!

* Die Dachdecker Berlins beschlossen in einer Versammlung am 28. Mai die Proklamation des Generalstreiks, um die Meister zur Bewilligung der neuflindenden Arbeitszeit und eines Stundenlohnes von 60 Pf. zu zwingen. Dieses Unternehmen aber scheiterte von vornherein am Indifferenzismus des größten Theiles der Gestellen. Berlin zählt etwa 1000 Dachdeckergestellen; davon beteiligten sich keine 300 am Generalstreik und aus diesen nahmen also fast die Arbeit wieder auf. Aufsogebenen beschloss eine Versammlung der Streitenden am Freitag, den 31. Mai, den Generalstreik zu lassen und den partiellen Streik zu führen, mit der Maßgabe, dass jeder arbeitende Kollege 10 Prozent seines Verdienstes zur Unterstützung der Streitenden zu geben habe. — Offenbar war das Vorgehen der Dachdecker ein Übereinkommen; sie hatten, als sie den Generalstreik proklamieren, keiner Organisation noch Mittel, völlig unorganisiert, unddiszipliniert und unvorbereitet, wagten sie einen Schritt zu thun, der selbst bei guter Organisation und Vorbereitung sehr reißlich überlegt sein will. Und die größten Radamacher und Schreier, die am rücksichtslosen in den Versammlungen den Generalstreik forderten, waren die ersten Streikbrecher. Unter solchen Umständen ist auch vom partiellen Streik geringfügig kaum ein Erfolg für die Gestellen zu erwarten.

* An die Bautischler, Parquetbodenleger und Einleger Berlins richtet der Vorstand des dortigen Vereins der Parquetbodenleger folgenden Aufruf: „Durch den

Streit der Maurer und Zimmerleute werden die anderen Bauhandwerker, speziell oben genannte Branchen, zu einer unfreiwilligen Hilfe gezwungen. Es sind nun infolgedessen an mehrere unserer Kollegen von Bauherren und Baumeistern Anträge gestellt worden, bezüglich Feststellung der liegen gebliebenen Zimmerarbeiten, wie z. B. das Verlegen der Fußböden. Einnehmen von Schreierleisten u. s. w. Wir erwarten nun von unseren Kollegen, dass sie so viel Solidaritätsgefühl besitzen und keine Aufträge die von irgend einer Seite an sie gestellt werden ausführen werden. Mögen die Kollegen bedenken, dass bei einer so allgemeinen Arbeitseinstellung, wie diejenige der Maurer und Zimmerer ist, ein Jeder das Sorge tragen muss, dass die gerechten Forderungen der Streitenden zur Durchführung gelangen. Bedenkt auch jeder Einzelne, dass, wenn wir von diesem Standpunkt abweichen, das Bezahlungs der einzelnen Bauhandwerker untereinander, das immer ein Handhaben erfordert, ein bedeutend schlechteres würde, wenn wir nicht mit allen an die Gebote stehenden gelegischen Mitteln denselben zum Siege verhelfen wollten.“

* Bermudische Streit. Wie der „Dresdener Anzeiger“ berichtet, bewilligen die dortigen Baumeister auf eine Eingabe der Gestellen eine Erhöhung des Stundenlohnes, infolgedessen wurde der bradäufige Streik vermieden; auch beschloss man, keinen von auswärtigen kommenden streitenden Gestellen in Arbeit zu nehmen.

* Eine Hafner-Genossenschaft hat sich in Mühlhausen gebildet, welche bereits über ein Betriebskapital von Mt. 8000 verfügt. Mitglied kann jeder unbekohlte Mann werden. Derselbe hat eine Aufnahmegeschrift von Mt. 5 zu entrichten, sowie einen Aufenthaltschein von Mt. 500 zu erwerben. Dies kann in der Weise geschehen, dass Mt. 50 sofort, der Rest in wöchentlichen Raten von Mt. 2 erlegt wird.

* Über eine Lohnbewegung der Maurer in Rawitsch, wo es ist, ein Maurer-Ortsverein. Hierzu D. D. D. der Mischung besteht, wird dem „Gewerbeverein“ folgendes geschrieben: „Die Forderungen sind ebenso bedeutsame wie gerechtfertigte, und werden daher wohl kaum auf Widerstand beobachtet. Der Herr Baumeister stösst es nicht dies um so weniger annehmen, als der Ortsverein der Maurer, von dem die Bewegung ausgeht, nicht durch Streik, sondern auf friedlichen Wege die Sache verfolgt. Die Maurer fordern: 1. Erhöhung des Lohnes von 22 bis 25 Pf. je Stunde. 2. Beibehaltung desselben Stundenlohnes im Herbst bzw. Winter. (Dieser wurde der Stundenlohn von 22 Pf. am Ende der Bauposition bis auf 17 Pf. herabgesetzt.) 3. Friedliche Arbeitsetat. Es wird hierbei erachtet, während des Streiks von auswärtigen Zugang fern zu halten. Besonders sind in Riegitz für Rawitsch Maurer angeworben und zum Theil eingetroffen, welche hier schon 25 Pf. Stundenlohn erhalten.“ — Der Umstand, dass hier betont wird, dass der Ortsverein der Maurer die Sache auf „friedlichen Wege“ verfolgt, glebt uns zu der Vermehrung Unzufriedenheit, dass dieser Weg auch von allen anderen Arbeiterkoalitionen in Deutschland, die von den Tendenzen des Dr. R. H. nichts wissen wollen, ebenfalls immer gehalten wird, so lange es irgend möglich ist. Das übrigens der Ortsverein dem Flecken nicht traut, beweist ja zur Genüge die Aufforderung, dass man deutsche Vereine, insbesondere gewerkschaftliche Vereine, welche Vertreter dorthin senden, sofort wegen verbotenen „Verbindungsretens“ mit politischen Vereinen behördlicherseits angreifen wird. Hat man doch solche Fachvereine, welche für gemeinschaftliche Zwecke miteinander in Verbindung getreten waren, dieserhalb geschlossen und ihre Mitglieder zur Verhaftung gezwungen.

Auch wir wünschen lebhaft die regste Beteiligung der Arbeiter Deutschlands am Kongress; aber wir können nicht zugeben, dass dieselbe herbeigeführt wird durch eine Beteiligung der Fachvereine für die Delegation, — eine Beteiligung, welche gleichbedeutend sein würde mit der Verstörung der Vereine. Wir können lediglich zwei Wege für das Zustandekommen von Delegationen empfehlen. Entweder die Delegierten werden, wo irgend es angeht, in öffentlichen Arbeiter- oder Volksversammlungen, bzw. öffentlichen Versammlungen bestimmter Berufsgruppen gewählt, oder es verständigen sich behutsam der Entsendung eines Delegierten Personen in beliebiger Zahl auf dem Wege des privaten Vertrags. Ist der eine dieser Wege nicht möglich, dann doch sicher der andere. Es liegt also gar kein irgendwie genügender Grund dafür vor, dass die Befürchtung des Kongresses von den Vereinen vorgenommen wird. Die sollen sich aus den angeführten Gründen in der Sache nicht engagieren. Die Vertretung der Arbeiter Deutschlands wird trotzdem eine ausreichende und würdige sein!

* Die Statulare und Opiere Deutschlands halten vom 4. bis 6. August d. J. in Leipzig den ersten Kongress ab und fordern die Kollegen in Deutschland zur Teilnahme an demselben auf. Der in einer öffentlichen Stuttgarter Versammlung in Leipzig mit der Einberufung des Kongresses betraute Vertrauensmann W. Pfeiffer, Neukastel-Lippe, 1. Etage, hat folgende Tagesordnung vorgeschlagen:

1. Geschäftliche Mitteilungen der Delegierten. 2. Vorstufe oder zentrale Organisation. 3. Regelung des Arbeitsnachwuchses und der Wanderverunterstützung. 4. Fachorgan. 5. Wahl einer Streit- oder Agitationskommission. 6. Gründung einer Unterstützungsstätte. 7. Aufstellung einer Statistik über die Arbeits- und Wohnverhältnisse (mit besonderer Berücksichtigung der Kellerwerkstätten, bzw. die Schäden derselben). Die Delegierten müssen in öffentlicher Versammlung gewählt werden und hat das bezügliche Bureau das Mandat zu beklagen. Die Kosten sind durch Sammlungen freiwilliger Beiträge zu bedecken. Die weiteren, den Kongress betreffenden Mitteilungen werden im „Vereinblatt“ Braunschweig bekannt gegeben.

* Die Bauarbeitsleute Berlins erlassen folgenden Aufruf: „An die Arbeiter Deutschlands! Nach Proklamierung des partiellen Streiks der Bauarbeitsleute Berlins am 3. Juni 1889, hat sich die Lohnkommission derselben aufgelöst und ein Streikkomitee von 7 Mann ist gewählt worden und zwar Karl Wallentin, Liebenwalderstr. 51; Wilhelm Gähmann, Götzerstr. 4 b; Paul Schröder, Bellingallee 22; Hermann Kröhn, pr. Abr. Düniges, Neue Friedrichstr. 33; Wilhelm Braunberg, Falkenstein-

straße 25; August Pälchen, Gipsstraße 16 a und August Klyt, Dantestraße 25. — Arbeiter aller Branchen! Seht uns bei diesem Kampf um's Dasein, denn die von uns gestellten Forderungen sind nur gerechtfertigt. Wir fordern: 1. Einen Mindeststundenlohn von 45 Pf.; 2. bei Außarbeiten ist der Tarif vom 1. Mai 1886 immer zu halten; 3. die Arbeitszeit ist nach der der Maurer zu regeln; 4. bei Vollarbeiten die nach Feierabend oder Sonntags ausgeführt werden, erfolgt ein Lohnzufluss von 10 Pf. pro Stunde. Da wir seit dem Jahre 1885, so viel wie in unseren Kräften stand, dazu haben mit beitragen helfen, die ausgedrohten Abschlüsse zu unterstehen, so hoffen wir, dass unter Ruf an Euch Arbeiter allerorts nicht verhöhnen wird. Das Bureau der Kommission befindet sich Wallstraße 65 bei Schmidt, Metzgerwaren. Dort werden Sammelbogen ausgegeben von 9—12 Uhr Vormittags und von 3—7 Uhr Nachmittags. Briefe und Sendungen sind zu richten an Karl Wallentin, Liebenwalderstrasse 51. Alle arbeiterfreundlichen Blätter werden um Abdruck gebeten.“

Die Wahl der Delegirten zum internationalen Arbeiterkongress in Paris

betreffend, sind von vielen Seiten Anfragen an uns gerichtet, welche dahin gehen: ob es zulässig oder ratschlich sei, dass diese Wahlen in Versammlungen der Fach- oder sonstigen gewerkschaftlichen Vereine vorgenommen und die Kosten der Delegationen aus Vereinsmitteln bestreit, bzw. von den Vereinen besonders aufgebracht werden.

* Wir warnen hiermit die betreffenden Vereine, auf das Ernstlichste und Entschiedenste vor solchem Beginnen, welches unzweckhaft die polizeiliche Schließung der Vereine und die gerichtliche Verstrafung ihrer Leiter etc. zur Folge haben würde.

Der Kongress wird zweifellos einen politischen Charakter im Sinne der Vereinsgesetze der deutschen Staaten haben; politische Vereine des Auslandes werden auf ihm vertreten sein. Es sind also alle Voraussetzungen dafür gegeben, dass man deutsche Vereine, insbesondere gewerkschaftliche, welche Vertreter dorthin senden, sofort wegen verbotenen „Verbindungsretens“ mit politischen Vereinen behördlicherseits angreifen wird. Hat man doch solche Fachvereine, welche für gemeinschaftliche Zwecke miteinander in Verbindung getreten waren, dieserhalb geschlossen und ihre Mitglieder zur Verhaftung gezwungen.

Auch wir wünschen lebhaft die regste Beteiligung der Arbeiter Deutschlands am Kongress; aber wir können nicht zugeben, dass dieselbe herbeigeführt wird durch eine Beteiligung der Fachvereine für die Delegation, — eine Beteiligung, welche gleichbedeutend sein würde mit der Verstörung der Vereine.

Weiter die Geschicht des angeleglich ältesten Maurerstreiks in Sachsen stellen gewisse Blätter folgendes mit: Den ältesten Streik in Sachsen ereignete im Jahre 1719 in Dresden die Maurer. König August der Starke hatte am 9. September 1718 den Grundstein zu einem neuen Opernhaus gelegt und wünschte, dasselbe möglichst bald fertiggestellt zu sehen. Als nun im Februar 1719 die Fortführung des Baues wieder aufgenommen werden sollte, weigerten sich die Maurer, ohne Erhöhung des Tagelohnes weiter zu arbeiten. Damals wusste man sich jedoch zu helfen. Am 22. Februar wurden sämtliche Maurer, die sich weigerten fortzuarbeiten, in Verhaft genommen. Mit unverhohlerer Gewaltigung folgten diese edlen Seelen ihrer historischen Pflichtigung folgendes Sog an: „Durch diese Gewaltmaßregeln wurde der Widerstand der Arbeiter gebrochen und der Bau nunmehr fortgesetzt.“ Bielefeld glebt es Leute, welche eine derartige Lösung aller Streiks gerne sehen möchten, zu mal die von uns wiederholte erwähnte Befürchtung der Arbeiter zur Aufbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen immer weitere Kreise umfasst.

* Die Statulare und Opiere Deutschlands halten vom 4. bis 6. August d. J. in Leipzig den ersten Kongress ab und fordern die Kollegen in Deutschland zur Teilnahme an demselben auf. Der in einer öffentlichen Stuttgarter Versammlung in Leipzig mit der Einberufung des Kongresses betraute Vertrauensmann W. Pfeiffer, Neukastel-Lippe, 1. Etage, hat folgende Tages-

ordnung vorgeschlagen:

1. Geschäftliche Mitteilungen der Delegirten. 2. Vorstufe oder zentrale Organisation. 3. Regelung des Arbeitsnachwuchses und der Wanderverunterstützung. 4. Fachorgan. 5. Wahl einer Streit- oder Agitationskommission. 6. Gründung einer Unterstützungsstätte. 7. Aufstellung einer Statistik über die Arbeits- und Wohnverhältnisse (mit besonderer Berücksichtigung der Kellerwerkstätten, bzw. die Schäden derselben). Die Delegirten müssen in öffentlicher Versammlung gewählt werden und hat das bezügliche Bureau das Mandat zu beklagen. Die Kosten sind durch Sammlungen freiwilliger Beiträge zu bedecken. Die weiteren, den Kongress betreffenden Mitteilungen werden im „Vereinblatt“ Braunschweig bekannt gegeben.

* Die Kländigungsfrist im Streitfalle.

Der Magistrat der Stadt Hannover als diejenige Behörde, welche Mangels eines gewerblichen Schiedsgerichts die das Arbeitsverhältnis betreffenden Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern zu entscheiden hat, veröffentlicht folgende Bekanntmachung:

„Bei den in letzterer Zeit stattgefundenen Arbeits-einfällen ist mehrfach auf Seiten der Arbeitnehmer die Ausfahrtung zu Tage getreten, dass bei derartigen Arbeits-einfällen sämtliche Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinfallig werden.“

„Wir seien uns daher veranlaßt, zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, dass diese Ausfahrtung eine irrtige ist.“

Die Reichsgewerbeordnung bestimmt, dass falls nicht andere Brechbarungen stattfinden, das Arbeitsverhältnis einer längeren Kländigungsfrist unterliegt.

Der Arbeitnehmer, der ohne zuvorige ordnungsmäßige Kländigung die Arbeit verlässt, macht sich daher den Vertragsbruch schuldig; bleibt dem Arbeitgeber schadensersatzpflichtig und kann auf Antrag des Letzteren gewungen werden, die Arbeit wieder aufzunehmen.“

Was es mit dem „Kontraktbruch“ im Allgemeinen auf sich hat, das werden unsere Zeilen aus dem betreffenden Artikel in dieser Nummer unseres Blattes

ersehen. Wir beschränken uns hier auf eine sachliche Rücksichtnahme der Bekanntmachung des hannoverschen Magistrats.

Der „Kontraktbruch“ ist in jedem Falle lediglich eine nach zivilrechtlichen Grundsäulen zu beurtheilende und zu entscheidende Handlung. Allerdings kann der Unternehmer denjenigen Arbeiter, welcher das Arbeitsverhältnis löst, ohne sich an die bei Eingehung derselben festgesetzte oder stillschweigend anerkannte Kündigungsschrift zu halten, auf Annahme derselben bzw. Fortsetzung der Arbeit oder Entschädigung verfügen. Die richterliche Entscheidung in einem solchen Falle aber hat lediglich den Charakter einer zivilrechtlichen, für diesen Vollstreitung lediglich die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung in Betracht kommenden. Die Entscheidung wird immer nur dadurch geben können, daß der bestellte Arbeiter verspricht, ob die Arbeit wieder aufzunehmen und zu führen, oder dem Unternehmer so und so viel Entschädigung zu zahlen. Kommt der Arbeiter dem grundlegenden Theile dieser Entscheidung nicht nach, so wird die Entschädigung bestimmt rechtmäßig. Gibt der Arbeiter nicht, sondern der Unternehmer ihm Pfänden lassen; bleibt die Pfändung fruchtlos, so sind die zivilrechtlichen Mittel erschöpft und die Sache hat ihr Ende erreicht.

Nur unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten also kann die Erfüllung des hanoverischen Registers, daß der betreffende Arbeiter gezogen werden werden können, die Arbeit wieder anzunehmen, betrachtet werden. Die Auswendung föderativer Zwanges, zwangsweise Einschaffung zur Arbeit, bedarfte irgend welche Art polizeilicher Tadeln zu angeglossen als durchaus ungeeignet.

Übrigens gleichen wir dazu erinnern zu sollen, daß die Rechtsprechung längst den Grundzustand anerkannt hat, daß das Verlügen bezüglich der Erfüllung der Arbeit vor Ablauf des vertragsgemäßigen bzw. gesetzlichen Frist, also der Brust des Arbeitsvertrages, als Kündigung gilt. Ist z. B. offizielle Kündigung vereinbart und läßt der Arbeiter ohne folge am 1. Juni das Arbeitsverhältnis, so ist er dem Unternehmer lediglich für die Zeit bis zum 8. Juni haftbar. Doch besonders zu kündigen kann er rechtlich gern an gehalten werden, sonst bleibt er ja möglich dem Unternehmer dauernd haftbar von Woche zu Woche, was ein juristischer Ronduit sein würde. Der ganze Streit zwischen Arbeiter und Unternehmer im Kontraktbruch reduziert also streng genommen nur auf die Entschädigung, welche für die Zeit vom Verlassen der Arbeit bis zum Ablauf der Kündigungsschrift beansprucht wird.

Die Gewerbeordnung selbst hat im Absatz 3 des § 123 diesen Grundzustand anerkannt, indem sie das „unbefugte Verlassen der Arbeit“ seitens des Arbeiters als Grund für seine Entlassung ohne Aufklärung annimmt.

Wird ein Arbeiter wegen Kontraktbruchs vor das gewerbliche Schiedsgericht oder die Gemeindebehörde gebracht, so kann er gut, sofort gefordert zu machen, daß er mit der Lösung des Arbeitsverhältnisses den Alt der Kündigung als vollbracht eracht habe, bzw. daß das Verlassen der Arbeit als Kündigung gelte.

Nun wollen wir aber doch nur kurz auf einen wichtigen prinzipsiellen Punkt eingehen:

Wenn das im § 152 der Gewerbeordnung gewährleistete Koalitionsrecht voll und ganz Geltung haben soll, so kann gegen streikende Arbeiter die Zonehaltung einer Kündigungsschrift garnicht geltend gemacht werden. Kündigung im Sinne des § 122 der Gewerbeordnung steht voraus die definitive und unbedingte Lösung des Arbeitsverhältnisses; ein Streik hingegen hat diese Voraussetzung nie; er beweist vielmehr die Aufrichterhaltung dieses Verhältnisses unter Bedingungen, die dem Arbeiter günstiger sind. Der Arbeiter will nicht entlassen sein, nicht das Arbeitsverhältnis an sich lösen, nicht die Beschäftigung bei dem betr. Unternehmer aufgeben, sondern einen anderen Arbeitsvertrag zu Stande bringen, auf welchem Behufe ihm das Gesetz das Recht zur Arbeitseinstellung gibt. Es ist wohl zu unterscheiden zwischen Arbeitsverhältnis im Sinne des § 122 der Gewerbeordnung und dem Arbeitsvertrag im Sinne des § 152. Sind nach letzterem alle Verboten gegen Arbeiter, durch Einstellung der Arbeit günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erzielen aufgehoben, so gehört dazu selbstverständlich auch das im § 122 kontrahierte Verbot des Verlassen der Arbeit ohne Kündigung. Kündigung der Arbeit und Streik sind zwei in der Natur der Sache und in Anwendung des Zwecks verschiedene und unvereinbare Dinge. Von einem „Kontraktbruch“ der Arbeiter im Streikfall zu reden, bedeutet eine Verfehlung der Tendenz des Koalitionsrechts. Die Kündigung im Sinne des § 122 soll eine Regel für die Lösung des Arbeitsverhältnisses unter gewöhnlichen Verhältnissen bilden; der § 152 aber konstruiert eine an diese Regel nicht gemessene Regel, nämlich das bedingungslose Recht des Arbeiters einzustellung wohlgemerkt der Einstellung, d. h. der Auflösung der Arbeit — zum Zweck einer Aenderung des Arbeitsvertrages.

Und nicht anders liegt in streng rechtlichem Sinne die Sache; es giebt gar keinen Kontraktbruch, wenn sich's um die Benutzung eines gesetzlichen Rechtes zur Aenderung des Kontrakts handelt.

Eine Rücksichtnahme.

Zu dem Bericht der Petitionskommission des Reichstages über die das Koalitionsrecht der Arbeiter betreffenden Petitionen, welche wir unsern Lesern in den letzten drei Nummern unseres Blattes würdig mitgetheilt haben, geben wir folgende kritische Bemerkungen:

Es muß entschieden als eine grobe Oberflächlichkeit gerügt werden, daß von den angeführten Fällen behördlichen Eingreifens in das Koalitionsrecht der Arbeiter

nur vier zum Gegenstand einer Untersuchung und Erörterung gemacht worden sind.

Zu dem einen dieser Fälle, betreffend polizeiliche Schließung des Erfurter Schuhvereins, bemerkte der Regierungsvertreter, daß diese Schließung nicht aufrecht erhalten, vermehr durch Gerichtsbesluß wieder aufzugehen, wobei durch den Besluß denkt die Erfurter Polizei sich einen rechtswidrigen Eingriff in das Koalitionsrecht der Arbeiter zu Schulden kommen ließ, konnte von den Regierungsvertretern füglich nicht bestritten werden. Daß das Gericht nach vielen Monaten die polizeiliche Maßregel wieder aufzog, ändert an der Thatlage nichts, daß während dieser ganzen Zeit die Mitglieder der genannten Vereine in Koalition waren oder dies beruhrt waren. Die Regierungsvertreter hätten hier im Interesse des Rechtes offen erklären müssen, daß die Erfurter Polizei sich der Rechtsverletzung schuldig gemacht.

Der zweite Fall betrifft die s. B. auch in unserem Blatte gemachte Angabe, daß einem Maurer, welcher bei der Wiesbadener Polizei eine Baubandwerkerfassung angemeldet, erklärt worden ist: ob er nicht wählt, daß, so lange die Vereine geschlossen seien, keine Versammlungen stattfinden dürfen; wenn er noch mal so läme, so würde er mal um A. 30 gekostet. — Die Regierungsvertreter erklärten dazu, die Ermittlungen hätten ergeben, daß seit Mai 1888 bei der Wiesbadener Polizeidirektion weder schriftlich noch mündlich eine öffentliche Baubandwerkerversammlung angemeldet worden sei. — Diese Behauptung bezeichnen wir rund heraus als eine wahrheit. Die Sache verhält sich genau so, wie dieselbe in der Petition und auch von uns in Nummer 20 unseres Blattes, erster Jahrgang, dargestellt worden ist. Wir haben darob die Wiesbadener Polizei in rücksichtlicher Weise angegriffen und offen der Gesetzesverletzung beschuldigt, ohne daß es der selben eingefallen wäre, uns wegen „Besleibigung“ strafrechtlich zu belangen, was sie ohne Zweifel gethan haben würde, wenn unsere Mithaltung sich nicht auf Wahrschafft gründete. Wir können also dem Ergebnis der Ermittlungen der Regierung keinen entscheidenden Wert beimessen.

Im dritten Falle, betreffend die Verfügung der Regierung zu Schleswig, daß die ganze Tagesspreissage gegen, ohne daß die Regierung sie als „irrtümlich“ bezeichnet hätte. Auch hat ja die Polizei im Beirat der Regierung zu Schleswig an vielen Orten, so z. B. in Altona, tatsächlich die Diskussion der erlaubten Art verboten und verhindert, was doch auf eine diesbezügliche Information seitens der oberen Behörde folgen läßt. Es mag ja sein, daß die Verfügung nicht offiziell bekannt gegeben worden ist, aber daß die Regierung in der bezeichneten Weise gegen die gewerkschaftlichen Vereine vorgegangen ist, kann garnicht bezweifelt werden.

Der vierte Fall betrifft die ungehörlieke Verfügung des hannoverschen Polizeipräsidenten, Herrn v. Brandi, wonach dem Maurer Paul daselbst ein für alle Mal das Recht in öffentlichen Versammlungen verboten wird. Die Regierungsvertreter geben hierzu die Erklärung ab, daß der Minister den Erlass dieser Verfügung nicht gebilligt und das deshalb Seine Exzellenz seinerzeit verfügt habe. — Danach also wäre der hannoversche Polizeipräsident verpflichtet gewesen, Herrn Paul mitzuteilen, daß die Verfügung aufgehoben sei. Aber das ist nicht geschehen; die Verfügung ist gehandhabt worden nach wie vor. Als Herrn Paul der Beirat der Petitionskommission zu Hände kam, wandte er sich unter Bezugnahme auf die Erklärung der Regierungsvertreter an den Polizeipräsidenten mit der Mithaltung: daß er sich an die alte Verfügung nicht mehr gebunden erachte, indem dieselbe jeder rechtlichen Grundlage entborte und vom Minister selbst nicht gebilligt worden sei. Über der Polizeipräsident nahm das deshalb Seine Exzellenz seinerzeit verfügt habe. — Danach also wäre der hannoversche Polizeipräsident verpflichtet gewesen, Herrn Paul mitzuteilen, daß die Verfügung aufgehoben sei. Aber das ist nicht geschehen; die Verfügung ist gehandhabt worden nach wie vor. Als Herrn Paul der Beirat der Petitions-

kommission zu Hände kam, wandte er sich unter Bezugnahme auf die Erklärung der Regierungsvertreter an den Polizeipräsidenten mit der Mithaltung: daß er sich an die alte Verfügung nicht mehr gebunden erachte, indem dieselbe jeder rechtlichen Grundlage entborte und vom Minister selbst nicht gebilligt worden sei. Über der Polizeipräsident nahm das deshalb Seine Exzellenz seinerzeit verfügt habe. — Danach also wäre der hannoversche Polizeipräsident verpflichtet gewesen, Herrn Paul mitzuteilen, daß die Verfügung aufgehoben sei. Aber das ist nicht geschehen; die Verfügung ist gehandhabt worden nach wie vor. Als Herrn Paul der Beirat der Petitions-

kommission zu Hände kam, wandte er sich unter Bezugnahme auf die Erklärung der Regierungsvertreter an den Polizeipräsidenten mit der Mithaltung: daß er sich an die alte Verfügung nicht mehr gebunden erachte, indem dieselbe jeder rechtlichen Grundlage entborte und vom Minister selbst nicht gebilligt worden sei. Über der Polizeipräsident nahm das deshalb Seine Exzellenz seinerzeit verfügt habe. — Danach also wäre der hannoversche Polizeipräsident verpflichtet gewesen, Herrn Paul mitzuteilen, daß die Verfügung aufgehoben sei. Aber das ist nicht geschehen; die Verfügung ist gehandhabt worden nach wie vor. Als Herrn Paul der Beirat der Petitions-

kommission zu Hände kam, wandte er sich unter Bezugnahme auf die Erklärung der Regierungsvertreter an den Polizeipräsidenten mit der Mithaltung: daß er sich an die alte Verfügung nicht mehr gebunden erachte, indem dieselbe jeder rechtlichen Grundlage entborte und vom Minister selbst nicht gebilligt worden sei. Über der Polizeipräsident nahm das deshalb Seine Exzellenz seinerzeit verfügt habe. — Danach also wäre der hannoversche Polizeipräsident verpflichtet gewesen, Herrn Paul mitzuteilen, daß die Verfügung aufgehoben sei. Aber das ist nicht geschehen; die Verfügung ist gehandhabt worden nach wie vor. Als Herrn Paul der Beirat der Petitions-

„Missbrauch des Koalitionsrechtes“

ist den Arbeitern, welche dieses Rechtes zur Erringung besserer Arbeitsbedingungen sich bedient, noch stets von den Unternehmern und der Prese im Zone hoher „fiktiver Entziehung“ vorgeworfen worden. So geschieht es auch jetzt wieder. Wo immer Arbeiter ihre Forderungen an die Unternehmer erheben, in den Bohnkampf und den Streit eintreten, da erhebt ihrer Gegner Unkennt: „Es wird darüber auch mit dem Koalitionsrecht gestreiten.“ Um nicht das zu thun, was alles als derartiger „Missbrauch“ bezeichnet wird, dürften die Arbeiter das Koalitionsrecht überhaupt nicht gebrauchen. Wie sehen bei diesem Urteil selbstverständlich ganz ab von Handlungen, welche nach § 153 der Gewerbeordnung einen kraftschaftlichen und strafbaren Verstoß darstellen, Anwendung körperlichen Zwanges, Drohung, Eheverlehung oder Verstaufklärung. Die Fälle, daß Arbeiter sich solche Handlungen an Schulden kommen lassen, sind hoffnungslos sehr selten; sie bilden eine Ausnahme von der Regel, daß die große Masse der streitenden deutschen Arbeiter sich durchaus in den geistlichen Grenzen hält. Aber freilich, die Unternehmerpreise bauen jeden derartigen Fall in der ungeheuerlichen Weise auf, um zu beweisen, daß i. e. Arbeiter das Koalitionsrecht missbrauchen und desselben nicht wert. Streitende Arbeitergruppen werden dem angestammten dummen Phrasen als formelle zum „Umfang der Domäne“ verschworene Banden geschildert; lädt ein Arbeiter in oft recht begreiflicher Eigenschaft sich einmal einen Verstoß gegen den § 153 der Gewerbeordnung an Schulden kommen, so wird gleich die ganze Masse der Arbeiter dafür verantwortlich gemacht und in höchstster und brutalster Weise bestraft, den Behörden denunziert und in jeder nur möglichen Weise herabgewürdigt. Das ist die Taktik der prinzipsiellen Unschärfe, für welche der Zweck die Mittel heiligt. Wollten die Gegner der Arbeiterkoalition ehrlich sein, müßten sie zugeben, daß in seinem anderen Kulturstaat, von den im Bohnkampf siehenden Arbeitern weniger Ungeschickheiten verübt werden als gerade bei uns in Deutschland!

Wir haben schon früher einmal konstatiert, daß seit einigen Jahren die Strafbestimmungen des § 153 der Gewerbeordnung mit haarscharfer Subtilität gegen die Arbeiter angewendet werden. Unheiligens gehörten früher auch Verurteilungen von Arbeitern wegen Verstoßes gegen den § 153 zu den Seltenheiten. Die Zahl solcher Verurteilungen hing aufweisbar aufsteigend. Seitdem aber haben verschiedene Umstände, die wir gleich erwähnen werden, eine rapide, ja im Vergleich mit dem Anwachsen anderer Berges gegen geradezu steile Steigerung der Verurteilungen wegen Verstoßes gegen § 153 herbeigeführt. Die Steigerung ist folgende; es gelangten zur Aburteilung:

im Jahre 1882	5 Fälle.
1883	19
" 1884	58
" 1885	150
" 1886	178

All diese Fälle betrafen Arbeiter und zwar vorwiegend Baubandwerker, Maurer, Zimmerer, Tischler, Schlosser etc. Die amtliche Statistik findet dabei durchweg von „Mißnutzung zur Arbeitseinstellung“.

Die Ursachen dieser Steigerung sind unschwer erkennlich. Einmal kommt in Betracht das Bahnkampf und die Ausgestaltung der Arbeiterkoalition, und in Verbindung damit die Verschärfung und Verallgemeinerung des Bohnkampfes, speziell in der Form des Streits. Sodann aber ist wohl zu beachten, daß die der Arbeiterkoalition feindlichen Unternehmer, besonders die Immobilienmeister, alle Hebel in Bewegung gesetzt haben, um Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte zu einem schärfsten Vorgehen gegen diejenigen Arbeiter zu veranlassen, welche ihre Kollegen zu bestimmen versuchten, an Arbeitseinstellungen Thell zu nehmen, bzw. in denselben auszuholen.

Immerhin aber stehen die Verstöße gegen den § 153 in gar keinem Verhältnisse zu den vielen Tausenden, die von deutschen Arbeitern, die beständig in der Koalition und mit dieselbe thätig und an der Bohnkampf beteiligt, an Streiks und Ausperrungen beteiligt sind. Wied schon mit den garnicht in's Gewicht fallenden kraftschaftlichen Verstößen von Arbeitern gegen das Koalitionsrecht seitens der Unternehmer und ihrer Prese ein gegen die Masse der Arbeiter gerichteter schwerer Verleumdung und Verhetzungsbunzug getrieben, so erreicht dieser Unzug seinen Höhepunkt doch erst dadurch, daß die Arbeiterselbst solcher Handlungen des „Wirtschafts“ der Koalitionsrechtsfeind zeigt, die sowohl nach dem Gesetz als nach allgemein fiktisch-rechtlichen Grundsätzen durchaus zulässig sind, ja, ohne welche von einem Gebrauch des Koalitionsrechts überhaupt garnicht die Rede sein kann.

Erstes Beispiel: Einige Arbeiter wirken im Kreise ihrer Berufsgenossen, auf Bauten oder in Werkstätten für die Gründung einer Koalition oder die Belebung an einer solchen. Sie stellen den indifferenteren Kollegen vor, wie nützlich es ist, daß sie sich behüte Erregung besserer Arbeitsbedingungen der Bereitung an. „Seit Ihr“ — rufen da die Unternehmer und ihre Preßbediensteten — „das ist eine Belebung der freien Einigung, Missbrauch des Koalitionsrechtes!“

Zweites Beispiel: Ein sogenannter Arbeiterführer empfängt seiner Kollegen in öffentlicher Versammlung, gewisse Forderungen, betreffend Bohn, Arbeit, zeit etc., gemeinsam zu erheben und, wenn nötig, für deren Durchführung in einem Streit einzutreten. „Da über diese infame Verleumdung“ heißt es da. „Diesen Ausläufern müßte das Handwerk gelegt werden; sie missbrauchen das Koalitionsrecht!“

Drittes Beispiel: Die Arbeiter erkennen eine Kommission, welche den Unternehmern die Befreiung der Gesamtheit mittheilen und mit denselben unterhandeln soll. Da ergiebt sich die sogenannte „stolze“ Tat.

tzlung" der Gegenpartei in die Worte: "Das ist schmachvoller Terrorismus! Wir werden mit den Räbeln führen, die so das Koalitionsrecht missbrauchen, nicht unterhandeln. Wehle der Himmel!"

Viertes Beispiel: Wehe über Wehe, Fluch und Donnerwetter aber erst, wenn nun der Streit wirklich ausbricht. Das ist denn erst recht ein sogenannter "Missbrauch" des Koalitionsrechts, eine nicht rücksichtslos zu unterdrückende, auf "sozialdemokratische Verbesserung" zurückführende "Aussteuerung", wie sich dies besonders auch in der Begehung Dergenjen zeigt, welche die Forderung für die Arbeiter überbringen. Sind dies nämlich Personen, die nicht in dem betreffenden Geschäft arbeiten (z. B. die Mitglieder eines Arbeiterschaftvereins, einer Lohn- oder Streitkommission), so heißt es: man sei nur mit Deputierten der eigenen Kasse zu unterhandeln bereit; kommen dann solche Deputierte, so wird die Bitte zu verhandeln abgeschlagen, die Deputierten werden als "Räbelstöhrer" bezeichnet, auf die "schwarze Liste" gesetzt und so in Acht und Bann erklärt. Nebenbei wird es als eine "Mitschuld zur Pflicht" bezeichnet, wenn Arbeiter, die die Arbeit eingetragen haben, sie wieder aufnehmen! Als etwas "ganz Abschlosses" wird es hingestellt, wenn Arbeiter die Zeit, in der ihre Arbeitgeber Lieferungen übernommen haben, benutzen, um bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen. Das, bei Arbeitsaufklungen in Privatstiftungen, die nur Privataufträge arbeiten, Militär kommandiert wird, um die Arbeit der Feiernden zu verteidigen, gilt keineswegs der sonst über Staats einschaltung in die Verkehrsverhältnisse liegenden Herren als unberechtigte Staats einschaltung, ja wird mit Genehmigung erachtet.

Fünftes Beispiel: Die streitenden Maurer Berlin ernennen eine Centralkommission und erklären, daß Unternehmer, welche die Forderungen bewilligen wollen, dies schriftlich der Kommission mitzuteilen haben. Der Schriftsteller Herr Felsch in seiner "Bauzeitung", das sei ein Missbrauch des Koalitionsrechts!!!

Sextes Beispiel: Streitende Arbeiter suchen, ohne sich einen, der im § 153 der Gewerbeordnung verbotenen Handlungen schuldig zu machen, den Zugang zu den treibenden Kollegen abzuhauen. Ueberhaupt luchen sie mit den Mietknecht zur Mietstreit. Ueberhaupt luchen sie alle Kollegen zu überreden, am Streit teilzunehmen. Das Alles ist nach dem Koalitionsrecht ganz selbstverständlich, aber in den Augen der Gegenpartei ist es doch ein "Missbrauch" dieses Rechtes, gegen den sie die Hölle der Polizei und Gesetzgebung anrufen.

Ja, was bleibt noch alledem dann aber noch vom Koalitionsrecht der Arbeiter? Nichts, rein gar nichts! So luchen die Unternehmer die ordnungsmäßige Ausübung eines gelegten Rechtes als "Missbrauch" daran zu hindern. Warum? Nun, weil sie überhaupt Gegner dieses Rechtes, so weit es die Arbeiterschaft betrifft, sind. Für sich können die Unternehmervereinigungen gern genug Koalitionsrechte haben und gerade sie sind diejenigen, denen man einen regelrechten systematischen Betriebssinn hat. Man denkt nur an ihre "schwarzen Listen", an die Beschimpfung und Schyerziehung der Arbeiter, welche Forderungen erheben oder streiten, indem man sie "Faulenzer", "Dummkopf", "Dungerer", "Heizer" etc. nennt, wie in "Dingen von Nummern" der "Felsch'schen Bauzeitung" nachzusehen. Man denkt an die Maßregelungen, welche Unternehmervereine, besonders Innungen, vorgenommen pflegen, um Arbeiter zur Preisgabe ihres Koalitionsrechtes, zum Rücktritt von der Fachorganisation, bzw. zur Nichtbeteiligung an der selben zu zwingen.

Das ist in Wahrheit Missbrauch der Koalitionsfreiheit, ein sündiger, gemeingefährlicher Missbrauch, der, wie wir in Nr. 1, am Orlaufenden Faberganges sagten, ein gegen das stiftliche und geistliche Recht der Arbeiter gerichtetes System der Gewalt und Bedrückung darstellt!

Wir werden nach wie vor auf die Arbeiter einzuhallen suchen, sofern sie beim Gebrauch des Koalitionsrechtes sich seiner gelegwhidigen Handlung schuldig machen. Aber wir werden auch nach wie vor die Arbeiter in der entschiedenen Weise vertheidigen gegen den geschilderten Verfeindungsbund, der doch nur den Zweck hat, das Koalitionsrecht der Arbeiter selbst zu untergraben und zu Fall zu bringen!

Der Generalstreit der Berliner Bauhandwerker.

Die in voriger Nummer von uns erwähnte und triftige Forderung, welche der Berliner Polizeipräfident v. Richthofen an das Central-Streitbüro der Maurer Berlins gerichtet hat, lautet wörtlich wie folgt:

"Gebt mir für die Maurer Berlins den Generalstreit proklamieren, ich es wiederholt vorgekommen, daß Richt-Streitende am Bettlerarbeiten in ungesehener Weise gesindert worden sind. Da das Central-Streitbüro die Leitung und Kontrolle der Streitbewegung übernommen hat, sind die Mitglieder desselben für den artige Ausführungen mit verantwortlich."

Den Central-Streitbüro erschien ich hiernach, daß ich bei etwa weiteren Ausführungen — abgesehen von der strategischen Verfolgung der Verfeindeten — die sofortige Schließung sämmtlicher Streitbüros veranlassen werde."

Wir haben bereits in voriger Nummer diese Erwähnung eines "juristisch völlig unbestimmbaren polizeilichen Willkürtritts" genannt und gezeigt, daß für die dem Komitee zugeschriebene "Verantwortlichkeit" jede vernünftige und rechtlidche Vorwürfung fehlt. Eine halblose Folgerung als die, welche das Berliner Polizeipräfident magt, kann nicht gemacht werden, indem es die Mitglieder des Central-Streitkomites, weil dasselbe die Leitung und Kontrolle der Streitbewegung übernommen hat, für die betreffenden Ausführungen mit verantwortlich machen will. Wohlverstandens mit verantwortlich. Jedoch ist verantwortlichkeit jetzt aber doch unbedingt eine Mitschuld vorans. Wer aber will dem Komitee eine solche Mitschuld zuschreiben, daß

einzelne Personen von so und so viel Kaufleuten irgendwo im großen Berlin, wer weiß, ans welchen Anlaß, Ungefehlkeiten begehen? Dafür hat das Komitee keine "Verantwortlichkeit" auf sich geladen, als es Leitung und Kontrolle des Streits übernahm. Diese Zeitung und Kontrolle erstrecken sich nicht auf die Einzelnen und deren Handlungen, und können sich ja auch füglich garnicht darauf erstrecken. Der moralischen und rechtlichen Verantwortlichkeit, welche das Komitee hat, wird dadurch gesindert, daß dasselbe die Streitenden ermahnt, sich keine Ausführungen zu Schulen kommen zu lassen und daß es selbst keine gesetzliche Rechte habe. Nur diese letztere "Verantwortlichkeit" kommt in Betracht; genügt ihm das Komitee, kann die Börde ihm keine Gelehrtheitkeiten nachweisen, so ist es nach dem Gesetz unantastbar und es könnte füglich nur einer Unterdrückung zum Opfer fallen, für welche kein Gesetz irgend einen Rechtfertigungsgrund bietet. Ebensoviel wie die Polizei befugt ist, einen Streit zu unterdrücken, weil einzelne Streitende Ausschreitungen beginnen, ebensoviel hat sie ein Recht, aus diesem Grunde einen Streitkomitee zu unterdrücken, so lange sie nicht beweisen kann, daß dasselbe die Ausschreitungen veranlaßt oder verursacht hat. Sich Unterdrückung würde dann nicht eine gegen die Ursache der Ausschreitungen, sondern eine ganz direkt gegen das gesetzliche Koalitionsrecht der Arbeiter gerichtete Maßregel sein.

Übrigens sind wir in der Lage, behaupten zu können, daß die Verfassung nicht sowohl auf eigene Wohnheimungen der Polizei, als vielmehr auf Denunziationen seitens der Unternehmer und ihrer Angestellten zurückzuführen ist. Was die Herren unter "Ungefehlkeiten" Alles verstehen wissen unter Letzter, ja unter Gerüchten; selbst die Überredung zum Streit", die sogenannte "Belästigung", ist ihnen und dem Putzamter'schen Streitkomitee aufzufallen, eine gefährliche Handlung. Um so mehr haben wir Urteil, im Interesse des Rechtes entstehen zu protestieren gegen die betreffende Verfügung des Berliner Polizeipräsidiums. Wir bestreiten demselben die Befugnis, einer gesetzlich zulässigen und ihren gesetzlichen Verpflichtungen genügenden Körperhaft, die Unterdrückung anzubürgern für den Fall, daß außerhalb des Bereiches ihrer Kontrolle einzelne Personen Ungefehlkeiten begangen. Eine derartige summarische den Unschuldigen betreffende Polizeiakte mag in der Türkei und in Russland erhöht sein, im Rechtesstaate Preußen aber nicht!

Im Berichten über die Situation in Berlin, gingen und folgende zu:

Am 4. Juni, Vormittags, fand unter dem Vorsteher des Herrn Grothmann in im Mundt'schen Hofe, Könnigsstraße 100, eine gutbesuchte Mietvorschlagsversammlung statt. Der Vorsteher richtete zunächst ernsthafte Worte an die Anwesenden, den Platz nicht zu verlieren und sich durch nichts beeinflussen zu lassen. Diejenigen Maurer, welche jetzt wirklich wieder arbeiten, würden nach Pfingsten wieder zur Fahne der Allgemeinheit stehen. Täglich wandern noch immer Hunderte aus, die bald herzugehen, welche Berlin verlassen habe, haben nahezu die Höhe von 12 000 erreicht. Deshalb dürfe Niemand wanzenmäßig werden. Dauere die bisherige Haltung des Streits noch bis 14 Tage nach Pfingsten an, dann würde der Sieg unbedingt den Streitenden gehören. Haupthaupthaus sei es nur, an der geforderten Verstärkung der Arbeitszeit festzuhalten. Dadurch nur wäre es möglich, den Arbeitseinsatz und Brodt zu verschaffen. Nach siegreicher Beendigung des Streits würde die Erfahrung lehren, daß eine viel größere Anzahl Maurer, welche gegenwärtig auf den Bauten arbeiten, vielleicht einfache Arbeitseinsätze beschäftigt, auf einem Bau in der Poststraße machen, welche logar festste weg Wohnung! Herr Baute empfahl weiter, das Morgens frühzeitig an den Posten zu sein, um die Bauten zu beobachten. Die Arbeitsschäfgen würden sich dadurch bewegen füßen, umzukehren, ohne daß es nötig sei, irgend ein Wort an sie zu richten. Im Guten losse sich viel und mehr ausspielen, als im Bösen. Herr Grothmann trat im weiteren Verlaufe der Diskussion den ausgesprochenen Gerüchten entgegen, daß der Unternehmer von Staats- und städtischen Bauten die Ausführungen derselben gefunden seien. Es würde eben Alles versucht, um den Streit klarzumachen, doch sei dies ein vergebliches Bemühen! Zugang sei diesmal garnicht zu verzögern. Die 794 Arbeitenden hätten den Streitenden gar keinen Schaden, vielmehr hätten dieselben der Sache nur, denn keiner von diesen arbeitet für den Betreuer, durch ihn verdiente das Geld, was sie erhalten und in diesem Punkte seien die Herren Unternehmer sehr empfindlich. Auch ermahnte Redner, den Bauten völlig fern zu bleiben, da Geesse nicht zu vermeiden seien, indem solche zum Schaden der Streitenden in den Haken herbeigezogen würden, um die Verfeindeten zum Einbrechen zu veranlassen, daß dies bisher noch nicht geschehen sei, beweise; daß die Verfeindeten auf Seiten der Streitenden ständen und sei dies der vorrichtlichen Haltung der Streitenden zu danken. Die Versammlung genehmigte folgenden Antrag: Die heute im Mundt'schen Salo tagende öffentliche Versammlung der streitenden Maurer Berlins und Umgegend beschließt: Da die Situation bisher eine glänzende ist und alle gegen uns seitens der Unternehmer ausgesprochenen Drohungen nur Scherzhäfe sind, unbedingt an den gestellten Forderungen festzuhalten bis zum letzten Mann, bis dieselben voll und ganz bewilligt sind. Mit einem Hoch auf den Sieg der gerechten Sache, wurde die Versammlung geschlossen.

Am 5. Juni, Vormittags, fand ebenfalls im großen

Saal des "Tivoli" ebenfalls unter dem Vorsteher des Herrn Grothmann eine Hauptversammlung der streitenden Maurer statt. Der Vorsteher machte zunächst Mitteilung über die am Tage zuvor stattgehabte Versammlung der Bauunternehmer und Bauunternehmer. Dieselbe hat sich dem Beschlüsse der Bauunion (zehn Stunden Arbeitzeit und 55 Pf. Stundenlohn) angegeschlossen. Auch wurde in jener Versammlung empfohlen, es den Steinmeistern gleichzumachen und die Mitglieder des Fachvereins aufzupassen. Mit dem gleichen Rechte, so meinte Redner, könnten nur auch die Gesellen beschließen, daß Niemand bei einem Innungsmaster Arbeit nehme. Dies würden aber die Gesellen durchaus nicht thun. Überhaupt frage heutzutage bei der allgemeinen Jagd nach, ob Minnemann darunter, ob ein Geselle dem Fachverein, von dem, wie behauptet werde, sozialdemokratische Agitationen ausgehen, angehöre. Ebensoviel sei der weiter gemachte Vorschlag in der Unternehmensversammlung, Arbeiter aus Böhmen einzuführen, wenn dieselben auch nicht so leistungsfähig seien, wie die einheimischen Arbeiter, von irgend welcher Bedeutung. Die Arbeiter in Böhmen seien heute bereits aufgewältiger als mancher Berliner Arbeiter, dies beweise, daß keine Importation zu verzeihen sei. Der Streit der Maurer steht jetzt so günstig, wie nie vorher. Die Zahl derjenigen, welche Berlin verlassen haben, beträgt bereits 12 000, darunter seien nicht weniger als 5167 in Berlin ansässige Familienväter. Die Zahl der in Berlin anwesenden Maurer beläuft sich auf etwa neuntausend. Etwa 3000 Börschen und 1200 Bauteile gäbe es ferner hierzu und so käme es, daß manche Bauten besetzt erscheinen. Von den Gesellen arbeiten nur 867, viele derselben durch Verhältnisse gezwungen, einmal wegen des bevorstehenden Pfingstfestes, andererseits infolge des ausgelösten Druden seitens der Hauswirke, welche mit sofortiger Emigration bei nicht plötzlicher Mietbezahlung drohten. Viele derselben würden nach Pfingsten wieder in die Reihe der Streitenden zurückkehren und von diesen nicht zurückgewiesen werden. Eine längere Zeit knüpft besteht auf den neuesten Artikeln der "Baugewerbe-Ztg.", in längeren Ausführungen die Berechtigung der Gesellenforderungen klarlegend und den unbedingten Sieg der Streitenden mit Zuversicht in Aussichtstellend. Nachdem noch mehrere Redner den oben angeführten Beschluß der Bauunternehmer auf seinen wahren Wert zurückgeführt hatten, trug Herr Kretz an ein auf die Innung bezug habendes Gesicht vor, wobei der überwachende Beamte die Versammlung für ausgelöst erklärte und die Anwesenden zum Verlassen des Saales binnen 10 Minuten aufforderte, was auch in größter Ruhe geschah.

Drei öffentliche Versammlungen der streitenden Maurer fanden am Abend des 7. Juni mit der gleichlautenden Tagesordnung: "Die Lage des Streits und unsere Stellung nach Pfingsten" statt, eine dererlei im Frey'schen Hofe unter dem Vorsteher des Herrn Grothmann, eine andere im Breitshauser Südost unter dem Vorsteher des Herrn Karl Schmidt, und die dritte in demselbst's Salo unter dem Vorsteher des Herrn Paulow. In sämtlichen Versammlungen bestritten die Referenten die Wahrheit der im Publikum verbreiteten Gerüchte, daß der Streit sich zu Ungunsten der Gesellen gewendet habe; aus gewöhnlichen Gründen könne darauf geschlossen werden, daß die Hälfte der jetzt arbeitenden Maurer sich nach Pfingsten am Streit beteiligen werde, besonders da sowohl der Mietbezahlungstermin als auch das Fest dann vorüber sei. Ebenso wurde auf's Neue die Notwendigkeit der Einschränkung der städtischen Arbeitszeit eingehend erörtert. In den beiden erstgenannten Versammlungen gelangten ab wann folgende Resolutionen zur Annahme: a) 1. Da weber vom Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister, noch von Seiten des Unternehmerverbands irgend wie zu erkennen gewesen wird, daß sie gewillt sind, unsere Forderungen anzuerkennen. 2. Zur Antritt der Opernwilligkeit unserer Kollegen, welche, um unserer Sache zum Siege zu verhelfen, Werk und Kind verlassen haben (537); in Erwagung, daß wir den schwersten Punkt der Bewegung erreicht haben und daß Pfingsten zur Sammlung besserer Kräfte benutzt werden, um der Bewegung den nötigen Nachdruck zu verschaffen, beschließt Antrag a) gelt'l: die Aufforderung eines Fachmauermeisters, es mit den Mitgliedern der Freien Betriebsvereinigung zu machen, wie es mit den Steinmeistern gemacht worden sei, betreffend, zur Annahme: "Die heutige Versammlung möge sich verpflichten, gegenüber den Neuerungen des Herrn Polizeipräsidenten mit aller Energie für das Erdbeben und Hochzeit des Fachvereins (Freie Vereinigung) einzutreten, um zu sehen, ob man es mit den Maurern Berlins so machen wird, wie mit den Steinmeistern." Beschllossen wurde ferner, daß jeder Streitende sich täglich zweimal auf seiner Stütze zu melden habe. Die Abstempelung der Streitkarten wird dem Präfekturstande anheimgestellt.

In den dritten der oben aufgeführten Versammlungen wurde folgende von Herrn Frieder getellte Resolution angenommen: "Die heute im Rennfahrh'schen Salo tagende öffentliche Versammlung der Maurer beschließt: In Erwagung, daß bis zum heutigen Tage von Seiten der Arbeitgeber noch nicht die geringste Gewissheit gegeben wird, die von uns gestellten Forderungen im geringsten anzuerkennen, sich auch nicht annähernd anzusehen, den Antrag a) gelt'l: die Aufforderung eines Fachmauermeisters, es mit den Mitgliedern der Freien Betriebsvereinigung zu machen, wie es mit den Steinmeistern." Beschllossen wurde ferner, daß jeder Streitende sich täglich zweimal auf seiner Stütze zu melden habe. Die Abstempelung der Streitkarten wird dem Präfekturstande anheimgestellt. Im Übrigen berichtete Herr Grothmann über eine

Wirkhandlung freitender Maurer seitens einiger Arbeitsleute auf Veranlassung eines Parteiers. Herr Kerk anmache die Wirkstellung, daß im Laufe der letzten Woche wiederum 2791 Kollegen abgereist seien, so daß die Gesamtzahl der Ausgewanderten bereits über 12 000 betrage. Die Arbeit sei im Ganzen von 947 Männern aufgenommen, von welchen nur 193 zu den alten Bedingungen arbeiten. 5159 Streitende seien verheirathet und unterföhungsbedürftig; die Zahl der Kinder desselben belaue sich auf 14 863. — Schließlich ist noch zu bemerken, daß Herr Panckow für Eintreten in den partielären Streit pladidire, jedoch mit diem Vorschlage auf allgemeinen Befriedung sticke. — Sämmlische Versammlungen waren gut besucht und vom besten Geiste freiest.

Über die an derselben Tage in der Tonhalle abgehaltene Versammlung der streikenden Zimmergesellen uns folgende Mitteilungen zu: Die Versammlung war von 1500 Mann besucht, wenigstens 1000 Mann fanden keinen Eingang. Aus dem gegebenen Situationsbericht geht hervor, daß 1166 Zimmerer durch die Noth gezwungen die Arbeit wieder aufgenommen haben; doch haben die meisten derselben erklärt, nach Pfingsten wieder aufzuhören. Es sind 2200 Gesellen abgereist, während 2100 augenblicklich streiken. Zur Allgemeinen wurde der Generalstreik befürwortet; nur zwei Redner sprachen für partiellen Streik; sie fanden aber nicht den Beifall der Versammelten. Beschlusse wurde: In Erwagung, da nur ein Schießel der Zimmerleute Berlin die Arbeit aufgenommen hat, dagegen über 2000 abgereist sind und noch über 2000 streiken, den Generalsrat so lange aufrecht zu erhalten, bis unsere Forderungen voll und ganz bewilligt sind, anderfalls wie die Forderungen nach Pfingsten eröthen." — Ferner wurde beschlossen: 1. Um dritten Feiertage in einer öffentlichen Versammlung sämtlicher Zimmerleute Berlin und Umgegend abzuhalten. Zu derselben sind alle Zimmergesellen, besonders diesjenigen dringend eingeladen, welche die Arbeit wieder aufgenommen haben. 2. Dieser Versammlung bleibt alle weitere Beschlusssfassung überlassen. 3. Alle Arbeitgeber, welche gefunden sind, die Forderung zu bestilligen und somit wünschen, daß die Aufnahme der Arbeit nach dem Feier erfolge, haben dieses anzugeben, gleichviel in welcher Form, ob schriftlich oder persönlich oder durch Abgesandte." — Ein Unterstützungsauftakt wurde angenommen. Wer vor Pfingsten noch abreisen will, hat dies auf seine Kosten zu thun. Mit einem Hoch auf die Freiheit der Zimmerer wurde die Versammlung geschlossen.

Srichts-Chronik.

„In der Frage, ob der Unternehmer berechtigt ist, vom Lohn des Arbeiters gewisse Lohnbeträge als Renten zurückzuhalten und dieselben im Falle des Kontraktbruchs oder in gewissen anderen Fällen als verfallen zu erklären, ist in dem unlängst veröffentlichten Bericht des Fabrikspfarrers für das Großherzogtum Hessen ein Beitrag enthalten, der sicherlich viele Kreise interessieren dürfte. Ein bestimmter Fall gab Anlass, die Frage vor die Civilkammer des Landgerichts zu Carmstadt zu bringen. Dieses erklärte ein Recht des Unternehmers auf Zurückbehaltung gewisser Lohnbeträge nicht an, indem es von folgenden Erwägungen ausging:“

ausung:

Die Gewerbeordnung verpflichtet in § 115 die Unternehmer, den Arbeitern den verdienten Lohn baar in Reisewährung auszuzahlen; aus dieser Bestimmung sei die Absturz des Gesetzgebers zu entnehmen, welche darin gerichtet sei, daß den Arbeitern der Lohn unterdrückt auch dann auszuzahlen solle, wenn sie in den Abzug einwilligten. Die Pflicht zur Baarzahlung sei ganz unabhängig von dem in § 115 Absatz 1 aufgestellten Berbot der Kreditierung von Waren aufzufassen, und man könne sich daher zur Sicherstellung des Behaltens der Lohnabzüge nicht darauf berufen, daß durch diese Bestimmung den Gewerbetreibenden nur die Waarenteditur und die Belebung von Lebensmitteln zu einem der Anfangsungslohen übersteigenden Betriebe ersetzt sei. Wenn nun der Unternehmer seinen Arbeitern an ihrem verdienten Lohn einen wöchentlichen Abzug mache und diesen Abzug an seiner Sicherstellung gegen Kontrollabbruch, gegen Verhöldigung durch schlechte Arbeit und zu üblichen Zwecken vermeide, so widerspreche dies ganz offenbar der im § 115 Abzug 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pflicht zur Baarzahlung. Das Landgericht berücksichtigt dann weiter, daß der abgeschlossene öffentliche Beitrag auf die Arbeitsordnung verweise, die bestimme, daß die Kautionsdose gestellt werde, daß alle Vorrichtungen der Arbeitsordnung mit Einschluß der auf die Ablösungsfreiheit bezüglichen eingehalten würden; nun seien aber nach § 117 alle gegen § 115 verstörenden Verträge nützlich. Der § 117 schreibe aber

weiter in Absatz 2 die Richtigkeit aller Beiträge vor, durch welche der Arbeitnehmer zu einem anderen Zwecke als zur Befreiung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage des Arbeiters oder ihrer Familie verwendet werde. Insoweit der Motive sei aber diese Vorlesung hauptsächlich gegen die in Arbeitsverträgen enthaltenen Maßregeln gerichtet. Der Theil des Lohnes, welcher dem Arbeitnehmer ausschließlich als Kauktion abgezogen werde, werde sofort mit dem Abzug der freien Verfügung des Arbeiters entzogen. Während der Fortdauer des Arbeitsvertrages könne der Arbeitnehmer betreffenden Theil seines Lohnes weder erheben noch sonst darüber verfügen, sondern er erhälte erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Kauktion wieder zurück und auch dann nicht bedingungslos, sondern nur in dem Falle, wenn er rechtmäßig gefündigt habe, oder der Arbeitgeber keine Entschädigungsansprüche wegen schlechter Arbeit und dergl. geltend mache. Es sei weiter der Lohn regelmäßig gefüllt werden, zur Kauftumsstellung der verwender und aufgebracht werden und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitnehmer keine Forderungen

auf Bohlung des Voburkes, sondern auf Herausgabe der Kauktion beschrifft; hieraus gehe aber klar hervor, daß die Abgöge des Voburkes zur Sicherung des Unternehmers seine etwaigen Ansprüche an den Arbeiter erfüllten und es sei deshalb der ganze Beitrag, auf dem die Quittung vermerkt wurde.

Wie man begreift, ist dieses Urtheil dem Unternehmertum nichts weniger als günstig. Verständniswoll deshalb die "Wagd. Btg." dem § 115 des Gewerbeordnung einen Befreiungsbefliss, welcher die Zwangsabhaltung gewisser kleiner Betriebe bis zu einem Maximalkostenzweck, der niemals den Vertrag eines Monatsloches übersteigen sollte, und in beiderseitigem Einverständnis gestattete". Der Befreiung, in beiderseitigem Einverständnis ist gut gemeint, sicherlich; man müßte nur nicht wissen, wie solche beiderseitigen Einverständnisse hergestellt werden. Ein knurrender Wagen geht jedes "Einverständnis" ein.

* Eine wichtige Entscheidung, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, hat das Oberverwaltungsgericht zu Berlin gefällt. Der Maurermeister H. war bei dem Maurermeister K. dauernd in Arbeit getreten und damit Mitglied des Ortskantonsklasse geworden. Als im November 1887 sich keine Gelegenheit mehr zu seiner dauernden Beschäftigung mit Maurerarbeiten bot, entließ ihn sein Arbeitgeber gleichwohl nicht, sondern beschäftigte ihn unzweckmäßig mit häuslichen Errichtungen, namentlich Holzbauen, zulässig auch bis Ende 1887 für die Ortskantonsbeiträge. Am Dezember verunglückte H. auf den Straße und wurde, da die Ortskantonsklasse die Einbringung einer Krankenunterstützung ablehnte, im Wege der Armenpflege zu seiner Heilung und Beipflegung in einem Krankenhaus untergebracht. Das zuständige Ortsamt verhandelte und forderte von der Ortskantonsklasse statthaft die hierdurch erwachsenen Kosten und beharrte bei seiner Zahlungsverweigerung den Pflegeweg. Die Bevölkerung wendete ein, daß H. im November seine bisherige Beschäftigung als Maurer angegeben und somit die Mitgliedschaft an die Kasse verloren habe. Der Bezirksschulrat verurteilte jedoch die beklagte Kasse zur Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten, und das Oberverwaltungsgericht, III. Senat bestätigte unter Berweisung der vor der Beklagten eingetragenen Revision die Vorentscheidung auf folgenden Gründen: Die Aufstellung der Beklagten, daß die Mitgliedschaft des H. schon beßhalb erfolgt sei, weil seine Beschäftigung im Maurergewerbe jedenfalls seit November 1887 eine dauernde und ununterbrochene mehr gewesen sei, entbehrt der gesetzlichen Grundlage. Daß die Beschäftigung in einem verschimpflichtigen Betriebe eine fortlaufend ununterbrochene sei, ist keineswegs die gesetzliche Voraussetzung der Befreiigkeit zur Ortskantonsklasse, sofern nur diese Beschäftigung nicht schon von vornherein als eine nur übergehende beschäftigt war. Dieser Fall geht wieder mal, daß die Arbeiter nicht besser thun können ihrem Interesse, als sich den freien eingeschriebenen Hälfssassen anzuschließen, dann bleibent ihnen Sicherheiten der hier in Wada geschaffnen Art.

Situationsberichte

Wagner.

Wandsbeck. Der Fachverein der Mauer von Wandsbeck hielt am 4. Juni, Abends 8 $\frac{1}{2}$, Uhr, seine Mitgliederversammlung ab. Die Tagesordnung lautete: Gewährung von Rechtschluß. 2. Abrechnung vom Konat Mai. 3. Innere Vereinsangelegenheiten. Trageläufen. Ueber den ersten Punkt rezipirte Herr Hamann, und begründete einen von ihm gefestigten Antrag, die Gewährung von Rechtschluß bei Lohnstreitigkeiten in die Vereinsmitglieder betreffend, damit das man häufig von sogenannten Bauschwindlern um sein sauer verdientes Geld betrogen werde und dasselbe nur durch angeworfene Prozesse, zu deren Führung befamlich den Arbeitern die Mittel fehlen, erlangen könne. Die Herren Propp, Efttinger, Venhün und Gavier unterstützten den Antrag, welcher alsdann von der Versammlung angenommen wurde. Ohwulz Prüfung eitiger Klagen wurde eine Kommission gewählt, bestehend aus den Herren Propp, Hamann, Venhün, Gavier und Bremel. Zu Punkt 2 wurde die Abrechnung vom ersten Kassiter verlesen und vor der Versammlung für richtig befunden. Nach Erledigung innerer Angelegenheiten forderte Herr Propp besonders die jüngeren Mitglieder zum Abonnement auf in „Grußstein“ auf, während Herr Efttinger die ungerissene Umsilte tadelte, daß eine größere Anzahl Mitglieder die Versammlungen nur zwecks Bohlung der Beiträge besuchte und nach Erledigung dieser Formalität das Lokal verließ, ohne sich um die Tagesordnung zu kümmern. Redner erfuhrte die Anwesenden, diesem bestehende energisch einzutreten. Schluß der Ber-

Hamburg. In der am 6. Juni abgehaltenen Mitgliederversammlung des hierigen Maurerfachvereins erlas zunächst Herr Böttger die Abrechnung für den Monat Mai. Die Vereinskasse schloss mit einem Saldo von Mr. 459.11 bei einer Einnahme von Mr. 1731.29 während der Reservefonds eine Einnahme von Mr. 899.25 ohne Ausgabe aufwies. Auf Antrag des Herrn Baier beschloß man, daß über die von Herrn Müller anhandete Ausgabe von Mr. 524 für die Unlosten der Beleigkeiten zur Unfallverhütungsausstellung in der nächsten Versammlung die Spezialfrage Abrechnung vorgelegt werden soll. Derner verlas Herr Böttger die Abrechnung über die im vergangenen Monat eingegangenen Gutsstempel, deren Einnahme sich auf Mr. 3558 belief, gegenüber einer Ausgabe von Mr. 3077.30, von welcher Mr. 3000 an die Geschäftsführung der deutschen Lauer abgeführt sind. Bei dieser Abrechnung wurden in Bezug auf einer der Bezirkstafeln diejenigen aufzufindende Entschädigung von Mr. 1 pro Tonlage von den Herren Gießel und Müller ermittelt. Annoch ist: weil hemmehalb als Gießertin die

Einschägigung nicht zustehe. Herr Dammann bezog, wie das Vorgehen der Genannten als unqualifiziert, worauf ein Antrag auf Überlegung zur Tagesordnung angenommen wurde. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung hielt Herr Walter einen kurzen Vortrag über die Streikbewegung in Deutschland und deren Ursachen im Allgemeinen und plauderte unter Anwendung der von dem Ministerpräsidenten, Herrn von Bötticher, gebrauchten Sentsenz „Sieben, die Brüder“ für die Unterstüzung der Bergleute in Rheinland-Westfalen. Herr Bömelburg beantragte unter längerer Motivierung Ml. 2500 zu diesem Zweck zu bewilligen. Dieser Antrag rief eine sehr erregte Debatte hervor, welche mit Annahme des von Herrn Dammann in gestellten Antrags, in Rücksicht auf die im Maurergewerbe zur Zeit statt findenden Streiks unter Anerkennung des Solidaritätsgepflichts gegen die Bergleute Ml. 500 zu bewilligen, endete. Zum letzten Punkt der Tagesordnung machte der Vorsitzende bekannt, daß die Übnernehmer Radke und C. Uebel jr. die Annahme des Tarifs verweigert haben und ermahnte zur Innahme im Tarif enthaltenen Pflichtung in Bezug der Auszahlung des vollen Bonns ohne Einbehaltung des Beitrages für einen bzw. mehrere Tage. Herr Müller wurde vorgeworfen, schon einen neuen Kontrakt unterzeichnet zu haben, nach welchem der Bonn für einen Tag einbehält wird, gegen welchen Vorwurf die Angeklagte sich verteidigte. Ein Besluß in dieser Angelegenheit wurde nicht gefasst.

Hildorf. Eine öffentliche Mauererversammlung fand hierzit. am 1. Juni, Nachmittags 4 Uhr, im Volksb. bis zu einer Summe statt; in das Bureau wurden gewählt die Herren H a g e n d o r f , F ä g e r und B o g e l. Über die Tagesordnung: „Die jetzige Lage der Wohnbewegung“, wurde von verschiedenen Seiten berichtet und zum Festhalten an den Beschlüssen der Berliner Kollegen aufgefordert. Herr H a g e n d o r f wies in längeren Ausführungen die im Publizum verbreitete Ansicht, daß die Gefallen des Streit mutwillig provoziert hätten und daß die Führer der Wohnbewegung aus eigenem willkürlichen Interesse der Wiederaufnahme der Arbeit entgegenstanden, entschieden zurück. Herr S t a n i n g k aus Hamburg leitete die in der „Bau- und Städ.-Blg.“ enthaltenen Unwahrheiten über den Berliner Streit und ermahnte an peinlichster Befolgung der Gesetze, um das gewünschte Ziel auch zu erreichen. Herr F e d e r forderte zum Besitzt. in den Verein auf, indem er seine Ansicht dahingehend ausprach, daß der Streit längst beendet wäre, wenn sämtliche Kollegen dem Vereine angehörten. Zum Schluß verlas Redner unter lebhaftem Beifall ein von einem Kollegen verfasstes Gedicht. Ein Antrag: „Die heutige Mauerversammlung beschließt, an den aufgestellten Forderungen festzuhalten und die Arbeit nicht eher wieder aufzunehmen, bis diese bewilligt sind.“ fand einstimmig Annahme, worauf die Versammlung nach einem Schlussswort des Herrn H a g e n d o r f , in welchem derlei Abschluß nochmals auf die Mündigkeit verlaßt, und nochmals zur Aufrechterhaltung der Ruhe ermahnt,散会。

Nürnberg a. S. Am ersten Pfingstfeiertag tagte hier eine stark besuchte öffentliche Bürgerversammlung mit der Tagesordnung: Bericht der Bohnkommission. Das Bureau wurde aus den Herren Pausé als Vorsitzender, Fritsch als Stellvertreter und Fürstenhauß als Schriftführer zusammengesetzt. Die Bohnkommission berichtete, daß dann, daß die Körte die gestellte Forderung der Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit und eines Stundenlohnes von 30 Pf. (bisher wurden 25–28 Pf. bei elfstündiger Arbeitszeit bezahlt) entschieden ablehnen, und sogar schon 40 Kollegen gemeldet haben. Nach eingehender Diskussion, in welcher der Vorsitzende unter Hinweis auf die Kongressbeschlüsse das Verlangen mehrerer Redner, sofort allgemein die Arbeit niedergezulegen, bekämpfte, beschloß die Versammlung, daß alle ledigen und gemahnten Kollegen den Ort zu verlassen haben, worauf sich 35 Mann bereit erklärt, am morgenden Tage den Ort zu verlassen. Wir eruchen dringend die Kollegen allerorts, den Bauzaun von hier abzuhalten.

Altona. Am Dienstag, den 4. Juni, fand im Lokale des „Kommentgartens“ eine Mitgliederversammlung des Lokalvereins der Maurer Altona statt mit der Tagesordnung: 1. Stellungnahme zur übermäßigen Belastung des Gerüstes. 2. Auf welchen wird die innere Bohrtabelle und Affordvorrichtung nicht umgehen? 3. Abrechnung vom Stiftungsfest. 4. Monatliche Abrechnung. 5. Innere Vereinsangelegenheiten. Vor Eintritt in die Tagesordnung teilte der Vorsitzende das Ableben des bisherigen Mitgliedes H. H.richs mit und erfuhr die Anwesenheit, daß zahlreiches Gelehrte Bein-Begräbnis Sorge zu tragen. Zum ersten Punkt der Tagesordnung trittste Herr P. e. e. den Vorsitz, mit welchem bei der Überlastung der Gerüste vorgegangen werde und stößt den größten Theil der Schuld auf die Affordarbeit der Maurer. Ebenso trage das übermäßige Aufwerfen der hochbeladenen Steinmulden seitens der Arbeitsteile häuft zum Vorkommen von Unfallsfällen bei. Wegen des schwachen Versammlungsbesuches wurde die Beschlusshaltung über diesen Gegenstand auf vier Wochen verlängert. Einige Mitglieder wurden alsdann beauftragt, die Affordvorrichtungen übertragen zu haben; da dieselben jedoch in der Versammlung nicht anwesend waren, wurde die Angelegenheit ebenfalls vertagt. — Die hierauf verfasste Abrechnung ist das abgehaltene Stiftungsfest ergab ein Defizit, wobei der Vorsitzende Gelegenheit nahm, die Anwesenden zu reicher Belohnung an den beiden Vereine angemessene Geschenke zu erhalten. Zum vierten Punkt verlas der Kassirer die von den Revisoren beglaubigte monatliche Abrechnung, welche einen Überschuss von M. 140 ergab. Zu „inneren Vereinsangelegenheiten“ erfuhr Herr S. i. v. n., kräftig für die freikreisenden Maurer Berlins einzutreten und unter Kollegen Gelder zu sammeln. Zum Schluß wurde ein Antrag des Herrn W. o. l. g. a. f. angenommen, in der nächsten Versammlung durch einen geeigneten Redner den vorangestellten Vortrag über das Unfallversicherungsgesetz halten zu lassen.

Der Grundstein.

Lauenburg a. Elbe. Am 26. Mai, Nachmittags 5 Uhr, fand die Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer zu Lauenburg a. Elbe im Vereinslokal statt. Tagesordnung: 1. Einführung der Statistik. 2. Berichtesenes. Im ersten Punkt der Tagesordnung erläuterte Kollege Becker die Notwendigkeit der Statistik. Redner betonte, daß die Einführung einer solchen eine der wichtigsten Aufgaben der Organisation sei, denn bei der geringsten Forderung, welche von Arbeitern gestellt werde, könne nur durch die Statistik die Gerechtigkeit derselben bewiesen werden. Redner beantragte, die Aufnahme einer Statistik obligatorisch einzuführen. Auf Antrag des Herrn Baier wurde jedoch des schwachen Versammlungsbeiträges halber ein endgültiger Beschluss zur nächsten Versammlung verlängert, worauf Herr Becker den Anweisungen die private Ausfertigung einer Statistik dringend empfahl, damit die letzte Zeit für Aufnahme einer solchen nicht verloren gehe. Im zweiten Punkt: "Berichtesenes", fragt Herr Eggers an, ob die Unternehmungsbeiträge für unsfern Streit schon somit nachbezahlt seien, worauf der erste Vorsitzende die Erklärung abgab, doch nur noch zwei Bandgesellen restieren, welche jedoch ihren Pflichten ebenfalls nachkommen würden. Alsdann legte Kollege Becker der Versammlung an's Herz, die Unternehmungsfrage erkennt zu behandeln. Redner führte die augenblicklich stattfindenden Streits, besonders den der Berliner Kollegen an und wies dadurch nach, daß es an der Zeit sei, durch reichliche Opfer das Soldatentagfeier der Lauenburger Maurer zu beseitigen. Die Versammlung beschloß, die Herren Peter und Scharenberg mit dem Einnahmen der Unternehmungsgelder zu betrauen. Hierauf verlas der Legtgenannte einen vom ausgeschlossenen früheren Mitgliede an ihn gerichteten Schmähbrief, welcher die gemeinsame Erfahrung des Baumeisters in vollem Umfang zeigte und allgemeinen Unwillen hervorrief. Um 7 Uhr wurde die Versammlung vom Vorsitzenden geschlossen. — Nachstehend veröffentlichten den zwischen den hiesigen Meistern und Gesellen vereinbarten Lohntarif:

Lohnsätze und Arbeitszeit für die Maurer in Lauenburg.

Die Abfassungen der Arbeitszeit für Sommer, Herbst, Winter und Frühjahr	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag		
						Uhr	Stunde	Woch.
Sommerlohn vom ersten Montag im April bis Sonnabend vor dem ersten Montag im September.	6	6½	1½	½	3	50	4-	
Sommerlohn v. ersten Montag im Sept. bis Sonnabend vor d. ersten Montag im Oktober	6	6½	1	½	3	50	4-	
Sommerlohn v. ersten Montag im Oktober bis Sonnabend vor d. ersten Montag im Novbr.	7	5	½	1	—	3	50	
Herbstlohn v. ersten Montag im Novbr. bis Sonnabend vor d. ersten Montag nach d. 15. Nov.	7	4½	½	1	—	2	80	3½
Winterlohn v. ersten Montag nach d. 15. Nov. bis Sonnabend vor d. ersten Montag im Februar	7½	4	½	1	—	2	40	2½
Frühjahrsl. v. ersten Montag im Febr. bis Sonnabend vor d. ersten Montag nach d. 15. Febr.	7	4½	½	1	—	2	80	3½
Frühjahrsl. v. ersten Montag nach d. 15. Febr. bis Sonnabend v. d. ersten Montag nach d. 10. März	7	5	½	1	—	3	50	
Sommertarif v. ersten Montag nach d. 10. März bis Sonnabend vor d. ersten Montag im April	6	6½	1	½	3	50	4-	

Für einzelne Arbeitsstunden in der festgesetzten Arbeitszeit werden à Stunde 30 Pf. bezahlt.

Für Überstunden außer der festgesetzten Arbeitszeit werden à Stunde 40 Pf. bezahlt.

Für Arbeitsstunden während der Nacht von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens (wird die volle Zeit gearbeitet, so wird eine Stunde nicht abgerechnet) werden à Stunde 50 Pf. bezahlt.

Lauenburg, den 9. April 1889.

Die Meister: Die Gesellen:
H. Soltan. C. Neumert.
Th. Bajdow. H. Leonhardt.

Halle a. S. Unser Streit nimmt einen günstigen Verlauf. Im Laufe der letzten Woche haben sich größtenteils Baugeschäfte, welche zusammen 98 Gesellen beschäftigen, die Forderungen bewilligt. Wahrscheinlich ein schöner Gewinn vor dem Feste! Fünf weitere große Geschäfte stehen noch aus, die aber, wie gewisse Anzeichen vermuten lassen, nach Prüfung kapitulieren werden. Maurer Deutschlands, halten auch nach dem Feste den Krieg fern, dann ist der vollständige Sieg unter.

Niederrhein. Da in diesem Jahre hier reichlich Arbeitsgelegenheit vorhanden ist und in vielen gebauten Städten die Maurer sich im Streit befinden, war der Zugang nach hier bisher sehr stark. Infolgedessen ist auch unser Verein gewaltig gewachsen, nämlich von 130 Mitgliedern im März auf über 250 augenblicklich. Der Zugang nach sind wird also sehr erwartet — ob der Geist oder gleicher Schrift gehalten hat, wage ich nicht zu behaupten, denn die Weisheit des Zuwochses hatte keine Ahnung von einer Organisation. Auch haben sich verschiedene untaugliche Elemente darunter befunden, indem beinahe in jeder Versammlung gemeldet wurde, daß einer oder der andere "durchgegangen" sei, so daß schließlich der Antrag gestellt wurde, die Betroffenen im "Grundstein" bekannt zu geben. Zu nennen sind die Maurer Engelsbusch, Conrad aus Bönn, Paulsen aus Heide, Richard Kurz aus Potsdam, Christensen aus Rendsburg, Niessen aus Itzehoe und A. Mehmbach aus Wedelburg, die sich verschiedenste Unrechtfertigkeiten in ihren Logen haben zu Schulden kommen lassen. (Anmerk. d. Red.) Die ein-

zelnen Thatsachen auszuführen, müssen wir entschieden ablehnen, indem zur Verfolgung derartiger Schwindelaten nur die Staatsanwaltschaft zuständig ist.) Vor allen Dingen aber machen wir auf den Maurer Wiedemann aufmerksam, der unerfahrenen Kollegen unter Vorzeigung von Briefen mit der angeblichen Unterfertigkeit von Starck und Bibra an der Universität aus Hamburg über die Gewerkschaftsbewegung und das Koalitionsrecht referierte. Bei sehr geringer Beteiligung seitens der hiesigen Bauhandwerker wurden vom Referenten die zur Tagesordnung gestellten Punkte in jeder Sicht gründlich erläutert und schließlich zu reicher Agitation aufgerufen, um den Indifferenzismus der Bewegung fernliegenden Kollegen zu bekämpfen. Auch empfahl Redner sowohl die Ansiedlung und das Studium der Kongressprotokolle, als auch das Abonnement auf das vom Kongress in Halle a. S. anerkannte Fachorgan "Der Grundstein". Die Versammlung nahm eine handgreifliche Resolution an und beschloß überhaupt, den Kongressbeschlüsse in jeder Hinsicht nachzukommen. Nach Erledigung einiger übriger Angelegenheiten erfolgte 10½ Uhr Schluss der Versammlung.

Dresden. Am 23. Mai, Abends 8½ Uhr, fand in Pieschen bei Dresden in Bätz's Restaurant eine öffentliche Bauhandwerkerversammlung statt mit der Tagesordnung: Zweck und Nutzen der Organisation. In das Bureau wurden die Kollegen Seibert als Vorsitzender und Bürger als Schriftführer gewählt. Kollege Görlitzer gab zur Tagesordnung zunächst einen geschichtlichen Überblick über das Wesen der Organisationen vom Alterthum her bis zur Neuzeit. Redner ging alsdann auf die Organisation der Maurer Dresdens und Umgegend ein und ermahnte die Kollegen, sich endlich darüber klar zu werden, welchen Augen eine gute Organisation haben und daß die niedrigeren Löhne (35—38 Pf. pro Stunde) und die lange Arbeitszeit eine Folge der schlechten Organisation sei. Als Beispiel führte Redner an, daß trotzdem in Leipzig der Fachverein schon seit zwei Jahren aufgelöst sei, die Leipziger Maurer einstimmig vorgehen und auch in diesem Jahr ihre Forderungen bewilligt erhalten. Ferner machte Redner auf das Unstättliche der Frauenarbeit auf Bauern aufmerksam, wobei er erwähnte, daß bei den Baumeistern Geier in Dresden und Blaettke in Plauen der Dresden böhmische Maurer nicht ihren Frauen in Arbeit ließen. Es mußte Pflicht der Beobachter sein, dagegen einzutreten. Kollege Seibert stellte hierauf den Antrag, daß sich die Biesener Kollegen dem Fachverein der Maurer für Sachsen und Umgegend anschließen möchten. Dieser Antrag fand einstimig eine Annahme. Als Beitragssammler wurde Kollege Seibert aus Pieschen gewählt. Schluss der Versammlung 11 Uhr.

Bereitstellung.

In dem in vorheriger Nummer enthaltenen Situationsbericht aus "Dortmund" muß es am Schluß heißen: „und löste auf Grund des § 5 des Sozialistengesetzes“ auf.

(Anmerk. d. Red.) Wir haben einen Schreibfehler im Manuskript vermutet, indem wir nicht annnehmen konnten, daß der betreffende Beamte so wenig das Sozialistengesetz kennt.)

Maurer und Zimmerer.

Westerland auf Sylt. Um die hiesige Organisation zu sprengen, versuchten die hiesigen Unternehmer, Zugang herzutun. Arbeitsträger sind hier überzeugt vorhanden und beschallen waren wir vor Zugang.

Büdiken i. S. Am 2. Juni fand hier eine öffentliche Maurer- und Zimmererversammlung statt unter dem Vorsitz des Kollegen Spicker. Kollege Bauer feind bezeichnete die Lage des Streits als eine sehr günstige und belebte. Das Vorgehen der Maurer, welche den importierten Stoffbrechern bei der Anwerbung die Arbeitsbücher haben abnehmen lassen, wollte Spicker bestätigen, die Ausführungen des Vorsitzenden und konstatierte, daß die zugezogenen Arbeitskräfte den Streitfeldern in keiner Weise ebenbürtig seien. Kollege Bauer feind hielt mehrere Fälle von Amtsmissbrauch seitens der Schuhmannschaft mit, welche zugleich ihres Weges gehende Streitende verhaftet haben und bezeichnete solches Vorgehen als ungerecht. Kollege Görlitzer benannte die Versammlung, daß die Vereinigung der Baugeschäftsmeister eine „harte Linie“ ausständiger Arbeiter praktizieren lasse, die jedoch unrichtige Angaben enthalte, indem mehrere der auf derselben vertretenen Kollegen lebten auf der Bewegung abgestellt sind. Nach eindringlicher Erwähnung an die zum Besuch anwesenden, auswärtigen in Arbeit befindenden Kollegen, wiederum Büdiken zu verlassen und nicht früher hier die Arbeit anzunehmen, als bis sämtliche Forderungen seitens der Meister bewilligt sind, erfolgte Schluss der Versammlung.

Bauhandwerker.

Eige in Hannover. Eine öffentliche Bauhandwerkerversammlung tagte hier am 14. April zum Zweck der Gründung eines Vereins unter dem Vorsitz des Zimmerer Herrn Kraatz. Herr Paul aus Hannover referierte in einem längeren Vortrage über die Maurerbewegung in Deutschland, wobei er den kürzlich stattgefundenen Kongress in Halle a. S. und den auf demselben gefassten Beschlüsse erwähnte. Zum Koalitionsrecht der Arbeiter übergehend, erläuterte dieselbe die §§ 152 und 153 der Reichsgewerbeordnung und forderte die Anwesenden auf, zur Wahrung ihrer Interessen ebenfalls einen Verein zu gründen. Herr Görlitzer (Hannover) schilderte die heutigen Zustände im Baugewerbe mit all den derselben angestiegenen Säuden, wie Lehrlingszüchtung und dadurch bewirktes Nebenangebot von Arbeitsträgern, übermäßig lange Arbeitszeit etc. Ferner erläuterte dieselbe das heutige Januarmessen und die Stellung der derselben dienenden Presse den Befreiungen der Arbeiter gegenüber. Die Versammlung beschloß darauf einstimmig die Gründung eines Vereins der Bauhandwerker für Eige, Gronau und Umgegend. — Am 2. Mai fand alsdann in Gronau eine Versammlung statt, um den dort wohnenden Kollegen Gelegenheit zum Eintritt in den Verein zu geben. Der Vorsitzende forderte die Anwesenden zur Beteiligung an der Organisation auf und machte auf die Einhaltung der in Eige bereits erungenen zehntägigen Arbeitszeit aufmerksam. Herr Görlitzer sprach über die Bedeutung der Fachvereine und unterzog die Ausfassungen im "Gronauer Kreisblatt" einer dichten Kritik, wobei er das Abonnement auf den "Grundstein" sowie die "Zimmerkunst" empfahl. Die Kritik derer beschränkte die Versammlung am Schluß der Versammlung 29 Mann. — Am 2. Juni fand wiederum in Eige die monatliche Mitgliederversammlung statt, in welcher vier neue Mitglieder aufgenommen wurden. Alsdann referierte Herr Görlitzer über die Notwendigkeit der Gewerkschaftsbewegung, indem er die Entstehung der Gesellenverbündungen in Mittelsachsen und die ollmäßige Umänderung derselben bis zur Zeit jetzt schilderte. Als Hauptziel der lebigen Organisationen bezeichnete Redner

die Verkürzung der Arbeitszeit, sowie die Verbreitung ökonomischen Wissens unter den Arbeitern aller Branchen. Zum Schluß forderte Herr Görlitzer zu ausdauernder Agitation für Ausbreitung des Vereins auf.

Blankenburg a. S. Am 4. Juni fand eine öffentliche Bauhandwerkerversammlung im Caféhaus "Zum deutschen Hause" statt, in welcher Kollege Görlitzer aus Hamburg über die Gewerkschaftsbewegung und das Koalitionsrecht referierte. Bei sehr geringer Beteiligung seitens der hiesigen Bauhandwerker wurden vom Referenten die zur Tagesordnung gestellten Punkte in jeder Sicht gründlich erläutert und schließlich zu reicher Agitation aufgerufen, um den Indifferenzismus der Bewegung fernliegenden Kollegen zu bekämpfen. Auch empfahl Redner sowohl die Ansiedlung und das Studium der Kongressprotokolle, als auch das Abonnement auf das vom Kongress in Halle a. S. anerkannte Fachorgan "Der Grundstein". Die Versammlung nahm eine handgreifliche Resolution an und beschloß überhaupt, den Kongressbeschlüsse in jeder Hinsicht nachzukommen. Nach Erledigung einiger übriger Angelegenheiten erfolgte 10½ Uhr Schluss der Versammlung.

Dresden. Am 23. Mai, Abends 8½ Uhr, fand in Pieschen bei Dresden in Bätz's Restaurant eine öffentliche Bauhandwerkerversammlung statt mit der Tagesordnung: Zweck und Nutzen der Organisation. In das Bureau wurden die Kollegen Seibert als Vorsitzender und Bürger als Schriftführer gewählt. Kollege Görlitzer gab zur Tagesordnung zunächst einen geschichtlichen Überblick über das Wesen der Organisationen vom Alterthum her bis zur Neuzeit. Redner ging alsdann auf die Organisation der Maurer Dresdens und Umgegend ein und ermahnte die Kollegen, sich endlich darüber klar zu werden, welchen Augen eine gute Organisation haben und daß die niedrigeren Löhne (35—38 Pf. pro Stunde) und die lange Arbeitszeit eine Folge der schlechten Organisation sei. Als Beispiel führte Redner an, daß trotzdem in Leipzig der Fachverein schon seit zwei Jahren aufgelöst sei, die Leipziger Maurer einstimmig vorgehen und auch in diesem Jahr ihre Forderungen bewilligt erhalten. Ferner machte Redner auf das Unstättliche der Frauenarbeit auf Bauern aufmerksam, wobei er erwähnte, daß bei den Baumeistern Geier in Dresden und Blaettke in Plauen der Dresden böhmische Maurer nicht ihren Frauen in Arbeit ließen. Es mußte Pflicht der Beobachter sein, dagegen einzutreten. Kollege Seibert stellte hierauf den Antrag, daß sich die Biesener Kollegen dem Fachverein der Maurer für Sachsen und Umgegend anschließen möchten. Dieser Antrag fand einstimmig eine Annahme. Als Beitragssammler wurde Kollege Seibert aus Pieschen gewählt. Schluss der Versammlung 11 Uhr.

Eingesandt.

Aus Charlottenburg. Die hiesige Polizeibörde hat gegenüber den streitenden Maurern eine Taktik beobachtet, welche mit einer wesentlich bedeutsamen Verstärkung des Koalitionsreiches gleichbedeutend ist. Versammlungen der Maurer werden, wie schon in einer früheren Nummer dieses Blattes mitgetheilt, dadurch unmöglich gemacht, daß man die Blicke bestimmt, ihre Pole nicht herzugeben. So wollte denn das Streitkomitee sich mit folgendem Aufruf an die Kollegen wenden:

Kollegen Ihr alle wisst, in welcher traurigen Lage wir uns befinden; die Wohnungsmiethe steigen von Tag zu Tag, die Lebensmittel werden immer teurer, wir sind nicht mehr im Stande, unsere Familien anständig zu ernähren und sollen in erster Linie Staat und Kommune gerecht werden; deshalb haben die Vertrauensleute Charlottenburgs am 22. April er. die Meister erlaubt, unsere gerechte Forderung, einen Stundenlohn von 60 Pf. und einen Normalarbeitsstag von neun Stunden, gütigst bemühen zu wollen. Leider fühlten sich jene Herren nicht dazu veranlaßt, den Vertrauensleuten eine Antwort zu geben. Da nun die Herren Arbeitgeber, nachdem wir lange und gebürtig geworbet, sich auch jetzt noch weigern, unserer Forderung nachzukommen, haben wir uns entschlossen, einen Generalstreik zu proclaimiren und mögen jene Herren sich die Schülle leicht zuschieben, wir werden sicher auf unserer gerechten Forderung festhaften und sollten wir für das ganze Jahr die Arbeit meihen.

Nun, Kollegen, steht fest, harret mutig aus, denn der Sieg ist uns gewiss. Auf dem, Mann für Mann. Auf Ihr Maurer Charlottenburgs und Umgegend, geht nicht eine Hand breit von unserer gerechten Forderung ab, denn kein Sieg ohne Kampf!

Unsere Forderungen sind:

1. neuinstiger Arbeitstag, und zwar von Morgens sieben Uhr bis Abends sechs Uhr mit folgenden Unterbrechungen: eine halbe Stunde Frühstück, eine Stunde Mittag, eine halbe Stunde Supper des Sonnabends eine Stunde und vor den drei hohen Feiertagen zwei Stunden früher Feierabend ohne Kürzung des Arbeitslohnes.
2. Eine Erhöhung des Stundenlohnes von 50 auf 60 Pf. und ist eine Entlassung nur an jedem Sonnabend gestattet.

Wir Maurer Charlottenburgs und Umgegend verpflichten uns, nicht früher die Arbeit wieder aufzunehmen, als bis unsere Forderung bewilligt ist.

Diesen gewiß recht harmlosen Aufruf wollte das Komitee an die Platzhäusler anschlagen und vertheilen lassen. Da nun Charlottenburg zum Gebiet des "kleinen Belegungsstaates" gehört und demnach die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Orten von polizeilicher Genehmigung abhängig ist, so erlaubte das Komitee unter Vorlage eines gedruckten Exemplars des Aufrufes die Polizeibehörde, diese Genehmigung zu ertheilen. Aber die Polizeibehörde, erweigerte die Genehmigung unter der Bedingung, daß ein Antrag des Aufrufes "gesetzlich unzulässig" (!) sei und daß, wenn eine Vertheilung stattfinden sollte, sich die Personen, welche dieselbe vor-

nehmen wollen, selbst schriftlich an die Polizeibehörde zu wenden haben.

Von einer gesetzlichen Unzulässigkeit des Anschlages kann nicht die Rede sein; es steht durchaus im Belieben der Polizeibehörde, die Erlaubnis zum Anschlag zu erteilen. Was aber die Verhinderung des Auftrages anbelangt, so handelt es sich 1. nicht um eine gewerbsmäßige, für welche die politische Erlaubnis erforderlich wäre (§ 43 des Gewerbeordnung); 2. darf nach § 2 des § 28 des Sozialistengesetzes im Gebiete des „kleinen Belagerungsstaates“ die Verbreitung von Druckschriften lediglich „auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an den öffentlichen Orten“ nicht stattfinden. Das Streitkomitee hätte also einfach selber eine Anzahl von Kollegen beauftragt, den an die Räume Charlottenburgs gerichteten Aufträge diesen in die Wohnungen zu bringen; das ist keine Verbreitung im Sinne des § 28 des Sozialistengesetzes, seine Verbreitung auf öffentlichen Orten kommt in Betracht; es handelt sich bei Verbreitung des an sich gegen kein Gesetz verstoßenden Ausrufes um das Zustandekommen einer gemeinsamen Arbeitsstellung, also um die Ausübung eines von Verböten und Strafbestimmungen nicht beschränkten gesetzlichen Rechtes. Woher die Charlottenburger Polizei ihre Befugnis ableitet, die Ausübung dieses Rechtes auf dem Wege der Verständigung durch einen Druckschrift vor sozialistengesetzlichen Erwägungen abhängig zu machen, ist uns um so unverständlicher, als die betreffende Druckschrift derartige Erwägungen nicht zu erwarten vermag. Das Sozialistengesetz will nicht die Verbreitung von Druckschriften schlechthin und überhaupt verhindern, sondern lediglich der Polizei die Möglichkeit bieten, die Verbreitung solcher Druckschriften, welche gegen dieses Gesetz verstößen, zu verhindern.

Aus Minden i. W.

Ein Bauunternehmer, der „preußisch denkt“, macht die Spalten der „Mindener Zeitung“ unsicher mit einem „Eingesandten“, in welchem er darüber fragt, daß hier öffentliche Bauten, so auch z. B. die „Bunte Brücke“, in „unüberwindbarer Weise“ in Angst genommen und durchgestrichen werden sollen. Da befürmen sowohl die Baubehörden, wie die bösen Sozialdemokraten ihr Fett. Doch lassen wir den „preußisch denkenden“ Herrn — er unterzeichnet mit H. — selbst reden:

„Vor Beginn der Bauten werden Projekte, Entwürfe, Detailezeichnungen entworfen, Dutzende von Beamten bearbeiten, begutachten, besichtigen, genehmigen oder anderes, so daß die hierzu verbrauchte schöne Zeit, wenn man sie genau berechnet hätte, schon ganz exorbitantes Geld kostet. Ist endlich Alles anscheinend klar, dann kommt die Submission, dann soll das Werk in allerdringtester Zeit fertig gestellt sein, das Lieferungsmaterial soll critissime beschafft werden, Arbeiter à tout prix müssen da sein (man denkt dabei nur an die jetzt üblichen Streiks), und wenn mit den größten und doppelten Kosten Alles in Gang gebracht ist, dann stellt sich plötzlich heraus, daß es doch nach Schema F nicht geht; da muß der Bau vergedert, verteilt oder geräumt werden, der Baugrund taugt nicht und doch soll Alles fertig werden. Die Maurer wissen das und der Unternehmer, welcher alle möglichen und unmöglichen Bedingungen unterschrieben hat, schwitzt Blut. Die Herren vom grünen Tisch haben die Idee von der Schwierigkeit, welche die praktische Ausführung bringt, wenn und weil sie nach dem Budgetabrechnen geben. Die Lieferungs- und Arbeitsbedingungen sind geradezu unausführbar, aber die Sozialdemokraten bekommen das schönste Arbeitsfeld durch Aufreizungen der Gelehrten gegen die Meister. Worum denn solche Baulöse? Ob ein Gebäude, über dessen Herstellung man Jahre lang gebüttet hat, in drei oder sechs Monaten fertig wird, kann doch ganz gleichzeitig sein, da es nicht gleich begonnen werden kann. Würde man den Lieferanten und Unternehmern 1 Jahr nur Zeit lassen, sich zu orientieren, sich einzurichten, sich mit Gelehrten, Bauunternehmern, Stein- und Holzlieferanten in's Einvernehmen zu setzen, so wäre allen Themen geboten, aber so? Nun allerdings, es ist dem Staat gleich, wer die Ausführung unternimmt, wenn es eben gemacht wird, denn kostet que coûte (es koste was es wolle), das keine Geld muß ja vom Steuerzahler kommen. Ob nun schließlich bei den Unternehmungen der Eine oder Andere kappt geht, das genügt keinen großen Geist, obgleich die Bedingungen geradezu unerschöpflich sind. Es gehört ein burokratisches Kunstdokument dazu, die jetzigen Baubedingungen erfunden und entworfen zu haben. Kauktionen und Konventionalstrafen sind das geringste Übel, aber die Ausstellungen an dem besten Material und den Auslieferungszeiten sind haarkräuselnd, so daß es schließlich heraus ist, zu sagen: „Los! die Raj“ davon“ über die Herren Unternehmer lokalisiert auch und dann stellt Ihr die Bedingungen, natürlich immer anständig, aber etwas unabhängig von den Herren Bureaucraten und Beamten. Sieden Recht, Niemanden zum Schaden, das ist preußisch gedacht. Num quique!“

Ja wohl, freilich, das ist recht „preußisch gedacht“. Der Unternehmer muß sich ganz so einrichten können, wie es lediglich seinem Interesse entspricht; die Baubehörden sind für ihn da, und haben es zu machen, wie es beliebt. Es ist auch „unerhört“ von diesen Behörden, daß sie dem Unternehmer nicht Zeit lassen, sich duldige Arbeitskräfte zu sammeln; sie arbeiten ja geradezu den Sozialdemokraten in die Hände, so daß die armen Unternehmer „Blut schwitzen“ müssen. Das kleine Geld muß ja von Steuerzahldienst kommen, — gewiß Herr H., aber zu diesen Steuerzahldienst gehören auch der Maurer gezeigt, ergo hat derzeit ganz Recht, wenn er die günstige Konjunktur benutzt, einen anständigen Lohn zu erlangen. Herr H. ist hauptsächiger, seine Meister sind summatisch. Sohnarbeiter, denen er ganz anständige Summen aus Weisheit abzunehmen versteht, — das hindert diesen „preußisch

denkenden“ Herrn aber nicht, speziell gegen die Arbeiter die Bauarbeiter im höchsten Grade ungerecht zu sein. Er versteht sich prächtig darauf, dem „Num quique“ (Jedem das Seine) die Deutung zu geben: „Nimm, was Du streichen kannst“. Nur die Arbeiter sind schlimme „Sozialdemokraten“, wenn sie mehr Lohn fordern, als so ein Unternehmer zahlen will.

Aus Hannover.

Bu denjenigen so genannten „ordnungsliebenden“ und gutgesetzten Blättern, welche eine ihrer Hauptaufgaben darin erledigen, die für Verfestigung ihrer Lage eintretenden Arbeiter zu verehren und zu verlehrn, gehört auch die in Gronau erscheinende „Leine- und Deister-Zeitung“. Es finden dort sehr mehre öffentliche und selbstverständlich bei der Polizei angemeldete und von derselben überwachte Versammlungen der Bauarbeiter statt, in welcher Kollegen aus Hannover sich bilden, eine Organisation zu Stande zu bringen. Da war nun die genannte Zeitung bedeutungslos und persönlid genug, im Anschluß an eine Mitteilung über die von Gelehrten gestellten Forderungen wörtlich Folgendes zu schreiben:

Die Ausweitung der Arbeitnehmer ist von Hannover aus geschahen, und wäre es ratsam, daß die Polizeiorgane ein wachsam Auge auf diejenigen Personen halten, welche den Kreis bereit und die Arbeiter in geheimer Versammlungen zum Widerstande bezv. zu Arbeitsinsurrektion aufstellen.“

Einer der Redaktion vom Kollegen Grothe hier zugehörigen Berichtigung, in welcher die Demunziation, betreffend die „geheimen“ Versammlungen, zurückgewiesen wurde, verwies die Redaktion die Auflösung, weil dieselbe nicht den Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 des Preßgesetzes entspreche. Nebenbei aber erklärt diese „Idiotie“ Redaktion sich zur Aufnahme gegen Denonciation von § 20 bereit!

Ru gut, daß die sogenannte „Ausweitung“ von Hannover aus geflossen hat! Es sah sich genötigt, mit der Gelehrtenkommission zu unterhandeln und 25 Pf. Stundentlohn und zehnständige Arbeitszeit zu bewilligen. Die Polizei hatte keine Ursache, gegen „geheime“ Versammlungen einzuschreiten, weil dieselbe nur in der Phantasie der betreffenden Redaktion pulsten.

(Was mag nur diese Redaktion unter „Ausweitung zum Widerstand“ verstecken? Schade, daß wir keine Brämen für herartige Blätter zu vergeben haben; die Redaktion der „Leine- und Deister-Zeitung“ verfügt gewiß eine! Redaktion des „Grundstein“.)

Grieskasten.

Schleswig? Wir haben schon öfter an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, daß anonyme Ausfertigungen nicht berücksichtigt werden können; wir müssen Namen und Adressen der Korrespondenten kennen. Uebrigens bringt sich uns- bei dieser Gelegenheit die Frage auf: Wie kommt es, daß Mitte des ersten Quartals d. J. das fernere Abonnement auf den „Grundstein“ abbestellt wurde?

Hamburg. Zwei Wetten? Wir haben mit der Bewegung der Bauarbeiter in Deutschland und nicht mit Ausstellungen von Schweinen zu thun und ratzen Ihnen, sich ebenfalls um erste zu kümmern. [M 1.05]

Z. A.: W. Chemar, Geschäftsführer.

versicherungsgesetz (§ 50 Absatz 5). Ebenso für die Befüller aus dem Arbeitgeberstaande in § 47 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes. Weiterhin kommt insbesondere auch § 42 des Unfallversicherungsgesetzes in Betracht, wonach für die Arbeitervertreter die oben erwähnten Anforderungen bestehen. Was aber von den Arbeitervertretern gilt, muß sicherlich von den Schiedsgerichtsbehörden vorausgesetzt werden, welche als besonders qualifizierte Vertreter der Arbeiter anzusehen sind. Uebrigens geht schon aus § 34 Ritter des Strafgerichtsbuchs, wonach die Überkleidung der bürgerlichen Ehrenrechte die Unzulässigkeit während der im Urtheile bestimmten Zeit „in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen“ beweist, hervor, daß kein derartig bestrafbar Schiedsgerichtsbeijurer an den Verhandlungen der Schiedsgerichte teilnehmen kann.

Anzeigen.

Central-Frankenkasse der Marxer, Steinhauser, Gipser und Binkhäuser Deutschlands, „Grundstein zur Einigkeit“.

(E. G. Nr. 7. Sitz: Altona.)

In der Woche vom 2. bis 8. Juni sind folgende Verträge der der Hauptstelle eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Freiburg i. Br. 100, Düsseldorf 80, Bielefeld 100, Schwerin i. M. 100, Bremen 150, Osnabrück 100, Harburg 100, Hamburg 1000. Summa M 2030.

Gutschüsse erhielten: die örtliche Verwaltung in Gr. Bielefeld 75.

Altona, den 9. Juni 1889.

F. Meiß, Hauptkassirer.

Friedrichshäderberge Nr. 32, Haus 7.

Bekanntmachung.

Folgende Verwaltungsstellen sind neu errichtet: Immenhausen b. Gießenstein.

Bevollmächtigter: F. o. g. a. n. e s E. n g e l h a r d t, Maurer.

Kassirer: Heinrich Neumann, Weißbinder.

Gießenhausen b. Böblingen.

Bevollmächtigter: Heinrich Falck, Maurermeister.

Kassirer: Heinrich Kleininger, Weißbinder.

Lübeck b. Hannover.

Bevollmächtigter: Carl Dragendorff, Maurer.

Kassirer: Paul Mohr, Maurer.

Görlitz.

Bevollmächtigter: August Dellitt, Maurer, zweite Gartenstraße 113.

Kassirer: Hermann Küppel, Maurer, erste Gartenstr. 133.

Grenzeste, Kreis Gütersloh.

Bevollmächtigter: Franz Habel, Maurer.

Kassirer: Julius Schulz, Maurer.

Die Verwaltungsstelle in Rudolstadt ist aufgehoben.

Z. A.: W. Chemar, Geschäftsführer.

Fachverein der Maurer zu Duisburg.

Unter diesjähriges Stiftungsfeest, befindet in Konzert und Ball, findet am Sonntag, den 16. d. J., im Saale der „Südwestenburg“ statt, wozu wir die Kollegen von nah und fern freudlich einladen.

[M 1.05] Das Komité.

Fachverein der Maurer Wandsbek.

Am Sonntag, den 23. Juni d. J., feiert unser Verein sein 4jähriges Bestehen, bestehend in einer Ausfahrt per Bahn nach Ahrensburg, wo es ein Ball und Feierlichkeiten für Herren und Damen stattfinden. Kameraden von nah und fern werden hierzufreudlich eingeladen. [M 1.20] Das Komité.

Aufforderung.

Diejenigen Kameraden, welche in Bremen gearbeitet und dort den „Grundstein“ gehalten haben, werden aufgefordert, ihre Rechnung zu berichtigten, wördigemfalls die Namen bekannt gemacht werden.

[M 1.05] H. Busse, schwarzer Meer 115, Bremen.

Abonnements-Quittung.

Für das erste Quartal 1889:

Winden, B. (Reis) M 19.05; Mannheim, H. (1. Rate) 3; Cassel, B. (2. Rate) 10.75; Berlin, D. 0.50; Nürnberg, B. 0.70; Delmenhorst, G. 9.50.

Für das zweite Quartal 1889:

Wilhelmsburg, G. 0.70; Winden, B. (1. Rate) 23.95; Gießenstein, B. 1.40; Gladbach, B. 2.40; Düsseldorf, B. (2. Rate) 4.45; Berlin, B. 1.40; Bochum, B. 1.40; Döbbrickshagen, B. 1.40; Eppendorf, B. 1.; Großr. B. 35.85; Schlem, G. 1.40; Möpzig, B. 0.50; Friedland, B. 4.80; Nürnberg, B. 38.50; Nordstemmen, G. 5.40.

Für das dritte Quartal 1889:

Cießenstein, B. 1.40; Düsseldorf, B. (1. Rate) 0.55; Berlin, D. 1.40; Schlem, G. 1.40.

J. Stanting.

Bibliothek des gesamten menschlichen Wissens.

Herausgegeben von Wilhelm Viebahn.

Kommissionsverlag von R. Schnabel in Dresden (Bürgerstraße 8).

Escheint in Wochenheften zu 10.-.

Das soeben zur Ausgabe gelangte Heft 85 enthält: Geschichte der älteren deutschen Literatur von Max Müller.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Kolportage.

Verlag von J. Stanting, Hamburg.

Druck von J. H. W. Dietz, Hamburg.